



Series
Ordnung.
Ordnung, Aufschrei
Ordnungen.



Pm

80.



7
6
Hoffgerichts Ordnung
des Durchleuchtigen Hochgebornen
Fürsten vnd Herrn / Herrn Heinrichs
des Jüngern Hertzogs zu Braun-
schweig vnd Lünenburg etc.
Newlich geordnet vnd
auffgericht.



Anno M. D. Lvi.

7

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.





Im Gots gnaden /

Wir Heinrich der Jünger / Hertzog
zu Braunschweig / vnd Lüneburg etc.
füegen allen vnd jeden / vnsern / vnd vn-
sers Fürstenthumbs / Prelaten / Grauen /
Hern / denen von der Ritterschafft /
Haupt vnd Amptleuten / Vögten / Gos-
greuen / Bürgermeistern / Rethen der stedte / Richtern / Ge-
meinden / Vnderthonen / vnd verwandten / was Wir den /
Stand / oder wesens die sein / auch sonst in gemein allen an-
deren / so in vnserm Fürstenthumb iren enthalt / gewerb / vnd
handtierung haben / oder sunst in vnserm schutz / schirm / vnd
verthedingung sein / vnd sunst jedermeniglich hiemit zu wissen.
Wiewol wir in zeit vnserer regierung / offtermals berichtet
worden sein / zum theil auch selbst / aus vielfaltigen klagen
der Partheien befunden haben / das nicht allein vnser Vn-
derthonen / zugehörige / vnd verwandte / sonder auch sonst
andere viel / welche an vns / als den Landesfürsten Appelliert /
oder sonst in erster Instanz für vns in recht komen / vnd
erwachssen sein / anderer vnserer vnd vnser Fürstenthumbs /
hochwichtiger obligender geschafften halb / in iren recht-
lichen handlungen / vnd ausfürungen der selben / zu irer merck-
lichen beschwerung / vnd nachtheil verhindert / Das auch
bissweilen / vor vnsern Rethen / in rechtlichen sachen / durch
die Partheien / ordenlicher Process ganz varlessig / etwan
aber gar nicht gehalten / vnd derhalben zu mehrmalen nich-
tiglich gehandelt vnd procedirt / vnd sie also gleichergestalt /
nicht allein in schweren kosten / vnd schaden gefurt worden /
Sonder auch inen aus nichtigkeit der Process / vnd hand-
lung / an ausfürung vnd erortterung irer sachen / beschwer-
licher verzug / vnd allerley vnordnung vnd vnrichtigkeit /
biss anhero entstanden sein / Vnd demnach vns selbs wol
berichten können / das vns als dem Landesfürsten / vnd

A ij

ordens

ordenlicher Obrigkeit obgelegen sein wolte / darein gebür-
lichs einsehens zuhaben / wie wir dann je vnd alwegen / des
entlichen willens / vnd vorhabens gewesen sein / mit guter
vorbetrachtung / vnd zeittigem rathe der Gelehrten / ein Fürst-
lich bestendig Hoffgericht (Inmassen vnser vorfarn etwan
gleicherweiss / ein Fürstlich Hoffgericht / in vnser Stadt
Braunschweig / auff dem Mosshaus gehalten haben) ans
zurichten zubesezen / vnd darüber / ein heilsame / vnd mehrer
theils / den gemeinen geschriebenen rechten gleichförmige /
Hoffgerichts ordnung ausgehn zulassen / damit durch sol-
chen weg / oberzelte beschwerden abgewendet / furkommen / vnd
die Partheien zu desto schleuniger rechtlichem austrag irer
gegen einander habender vordrungen vnd sachen komen /
auch meniglichem / das recht / vnd die billichkeit gedeihen / vnd
widerfaren möcht.

¶ So sein wir doch bis anhero / durch manchfaltige
hochbeschwerliche vnser verunruigung / vnd zerruttung / die
vns (wie meniglich bewust) in zeit vnserer regierung / in viel
weg zugestandē / auch durch die grossen Kriegs empörungen /
so nun ein lange zeit / im Reich Teutscher Nation gar
nahend allenthalb / vnd sonderlich / in diesem vnserm Fürsten-
thumb gewesen sein / vber vnsern willen / darvon abgehalten
worden.

¶ Dieweil aber nun / aus milder verleihung Gottes gnad
den vnd hilff / dem auch darumb Ewigs lob vnd danck ges-
sagt sey / solche hochbeschwerliche vns vnd vnserm Fürsten-
thumb bis anher obgelegene / auch zugestandne sachen ver-
unruigung / vnd vnwesen / zum theil etlicher massen / in rhue
gebracht worden sein / vnd wir bey vns / neben dem nochmals
erwogen / vnd zugemuet geführt haben / das one die iustitia,
vnd gerechtigkeit / kein Reich / Fürstenthumb / Stadt oder
Commun in langwirigem / fridlichem standt bleiben / vnd erhal-
ten

ten werden mag / Auch wir als der Landfürst vnsern getrewen / vnd gehorsamen Vnderthonen / vnd zugehörigen / kein bessere gedechnus / vnd lege hinder vns verlassen können / dann das sie durch gute gerichtes ordnung / zu gleichem vnd rechten fürderlich / vnd zum schleunigsten kommen mögen

¶ So haben wir demnach / mit zeitigem vorgehabtem rath / vnd rechtem wissen / in vnserm Fürstenthumb ein Hoffgericht / mit Hoffrichter / vnd Beisitzern / auch ein Hoffgerichts ordnung / wie vnd welcher gestalt / vor demselben vnserm Hoffrichter / vnd Beisitzern / nun hinfuro / in recht gehandelt / vnd procedirt werden sol gesetzt / geordnet / vnd auffgericht.

¶ Sezen ordnen / vnd auffrichten / auch dieselbig hiemit in krafft dieser vnser Ordnung / vnd satzung / in der allerbestendigsten / vnd krefftigsten form / so wir aus Fürstlicher macht / vnd Oberkeit / Auch Freiheit / gebrauch / vbung / gewonheit / vnd sonst von rechts wegen / thun sollen / können / oder mögen / in allermassen / wie die hernach / von Rubricen zu Rubricen / von Articul zu Articulu gefast / vnd begriffen ist.

¶ Vnd geben hiemit denselben vnsern Hoffrichter vnd Beisitzern / vnsern volkommenen gewalt / vnd macht / an vnser stat / vnd in vnserm namen / alle vnd jedererster Instanz / auch Appellation vnd andere sachen / so an vns / oder dasselb vnser Hoffgericht gehören / beschehen / vnd erwachsen / oder sunst / inen von vns beuolhen werden anzunemen / anzuhören / darin zusprechen / zuerkennen / zugebieten / vnd verschaffen / Alles das wir selbst aus ordentlichem gewalt / zuthun macht hetten / Was auch dieselben vnser Hoffrichter / vnd Beisitzere also hören / sprechen / erkennen / handeln / gebieten / exequiren / vnd volnziehen werden / das sol ganz vollkommen / vnd so viel krafft / vnd macht haben / als hetten wir solchs / in eigener person gethon vnd gehandelt.

Register über alle tittel oder Rubricen nachfolgender Hoffgerichts Ordnung.

- S** O vnd an welchem orth / vnser Hoffgericht gehalten werden soll. Tit. 1. fol. 1.
- ¶ Wie vnser Hoffgericht mit Richtern/ vnd Vrtheilern besetzt werden sol. Tit. 2. fol. 1.
- ¶ Von des Hoffrichters/ vnd der Beisiger Ampt. Tit. 3. fol. 1.
- ¶ Wie oft/ vnd zu was zeiten im jar / vnser gemein Hoffgericht gehalten werden sol. Tit. 4. fol. 2.
- ¶ Vom Monatlichen Hoffgericht/ vnd wie dasselb gehalten werden sol. Tit. 5. fol. 3.
- ¶ Wie vnser Hoffgericht mit Schreibern besetzt werden sol. Tit. 6. fol. 3.
- ¶ Von den Aduocaten / vnd irem Ampt. Tit. 7. fol. 4.
- ¶ Von Procuratorn/ vnd irem Ampt. Tit. 8. fol. 5.
- ¶ Vom Pedellen/ den Potten / vnd derselben Ampt. Tit. 9. fol. 6.
- ¶ Welcher massen die Potten die Process exequirn sollen. Tit. 10. fol. 6.
- ¶ Von den Armen Partheien / wie die mit Aduocaten/ vnd Procuratorn versehen werden sollen. Tit. 11. fol. 7.
- ¶ Hoffrichters/ vnd der Beisiger eid. Tit. 12. fol. 7.
- ¶ Der Hoffgerichtschreiber eid. Tit. 13. fol. 8.
- ¶ Der Aduocaten eid. Tit. 14. fol. 8.
- ¶ Der Procurator vnd Redner eid. Tit. 15. fol. 8.
- ¶ Des Pedellen eid. Tit. 16. fol. 9.
- ¶ Der Potten eid. Tit. 17. fol. 9.
- ¶ Der Armen Partheien eid. Tit. 18. fol. 6.
Wer

- ¶ Wer für vnser Hoffgericht geladen/ auch was sachen am
selbigen angenommen vnd gerechtuertigt
werden sollen. Tit. 19. fol. 10.
- ¶ Von ausbringung der Ladungen / *Compulsorial, Inhibition,*
vnd anderer Process. Tit. 20. fol. 11.
- ¶ Von den Sportulis. Tit. 21. fol. 12.
- ¶ Wie der Klegler oder Appellant auff den angesetzten ter-
min in recht erscheinen/vnd handlen sol. Tit. 22. fol. 12.
- ¶ So der Antwörter / oder Appellant erscheint / was er
handlen sol oder möge. Tit. 23. fol. 13.
- ¶ Von Reconuention/oder gegenklag/ob vnd wann dieselb
zuzelassen. Tit. 24. fol. 14.
- ¶ Was nach beschehener Kriegsbeuestigung
zuhandlen sey. Tit. 25. fol. 14.
- ¶ Form des aids vor geuerde zu latein
Iuramentum Calumnie genant. Tit. 26. fol. 14.
- ¶ Was nach geleisttem aid *Calumnie* gehandelt
werden sol. Tit. 27. fol. 15.
- ¶ Vom aid *dandorum* & *respondendorum*. Tit. 28. fol. 15.
- ¶ Von des beklagten gegenwehr / *Peremptoria exceptiones*
genant. Tit. 29. fol. 16.
- ¶ Von benennung / vnd furstellung der
Gezeugen. Tit. 30. fol. 16.
- ¶ Der Gezeugen aid. Tit. 31. fol. 17.
- ¶ Welcher gestalt nach beaidigung der Gezeugen / das *ex*
amen fürzunemen/vnd beschehen sol. Tit. 32. fol. 17.
- ¶ Von beuolhener verhörung der Gezeugen. Tit. 33. fol. 17.
- ¶ Durch was peen die Gezeugen zuzwinge
gen seien. Tit. 34. fol. 18.
- ¶ Wie die zeugen / so aussershalb vnserm Fürstenthumb
gesessen/zuerhören. Tit. 35. fol. 18.
- ¶ Von zeit der zeugen fürerung. Tit. 36. fol. 18.
- ¶ Von der zeugen *expens* vnd kosten. Tit. 37. fol. 19.

- ¶ Von beweifung durch brieffliche vr-
kunden. Tit. 38. fol. 19.
- ¶ Von eröffnung der zeugen fage / vnd was dar-
nach zuhandlen. Tit. 39. fol. 20.
- ¶ Wie in Appellation fachen / nach der Kriegsbeueftigung
zuhandlen. Tit. 40. fol. 20.
- ¶ Von rechtsatz vnd bechluss. Tit. 41. fol. 21.
- ¶ Wie wider die ausbleibend / vnd vngheorsam Parthei
procedirt vnd gehandelt werden fol. Tit. 42. fol. 21.
- ¶ Wann hernach der Vngheorsam theil erfcheint / ob / vnd
wie er zuzelaffen. Tit. 43. fol. 22.
- ¶ Wann der Blegger nach erkandtem vngheorsam / nicht
liquidiren wil / wie er feinen gegentheil dannocht zu recht
bringen mag. Tit. 44. fol. 22.
- ¶ Wie die Acta, in denen auff endt / oder beurtheil befcloffen
follen / ausgeheilt / vnd referirt werden
follen. Tit. 45. fol. 23.
- ¶ Von verfassung / vnd aufffprechung der
Vrtheilen. Tit. 46. fol. 24.
- ¶ Von welchen Vrtheilen Appellirt wer-
den mag. Tit. 47. fol. 25.
- ¶ Von Nullitet der Vrtheilen. Tit. 48. fol. 26.
- ¶ Von begeren vnd erkandtnus der gerichtts koften / auch
derfelben Taxation vnd meffigung. Tit. 49. fol. 26.
- ¶ Von Execution / vnd volnftreckung ges-
prochenen vrtheil. Tit. 50. fol. 27.
- ¶ Taxa / vnd belonung der Cangley. Tit. 51. fol. 28.
- ¶ Von belonung der Aduocaten vnd
Procuratorn. Tit. 52. fol. 29.
- ¶ Des Pedellen befoldung. Tit. 53. fol. 30.
- ¶ Der Potten belonung. Tit. 54. fol. 30.

End des Registers.

Wo / vnd an welchem
Orth / vnser Hoffgericht gehalten
werden soll.

Liculus Primus.

Sol vnser Fürstlich Hoff
gericht / alwegen in vnser Vbeste Wolf
fenbüttel / auff der Cangley daselbst / zu
hierunden bestimpten zeiten / gehalten wer
den / Es were dann / das wir / oder vnser
Erben vnd Erbnemen solchs an andere
Orth verrucken / vnd legen würden / Welchs
wir vns hiemit außdrucklich vor behalten haben wollen.

Wie vnser Hoffgericht mit Richtern /
vnd vrtheilern besetzt werden sol.

Lic. ij.

Dasselbig vnser Hoffgericht sol zum wenigsten mit
Neun Personen besetzt werden / die wir vnd vnser
Erben vnd Nachkomen / jeder zeit / zusetzen macht
haben

haben sollen vnd wollen / Vnder welchen Neun Personen/
einer vnser Hoffrichter / vnd derselb aus der Ritterschafft
geboren / Vnd die andern Achee alle Beisitzer / vnder denen
vier gelehrte / Doctores / oder Licentiaten/ die vberigen vier/
zwen vom Adel/ vnd zwen aus den Stetten/ deren jeglicher/
auff seinen standt/erfahren/geübt/auffrichtig vnd verstendig
sein / Die selben Neun Personen sollen jeder zeit vnser Fürst-
lich Hoffgericht / als auff zeit vnd in massen / wie hernach
volgen wirt/besitzen / Vnd sich zur zeit des gerichtts / nicht
abwesig machen / Sonder demselben zu gesetzter zeit vnd
stunden/als vnden vermeldet/mit fleiss abwarten/sich daran
andere sachen vnd geschefte keins wegs verhindern lassen/
darmit die gegenwertigen auff die abwesenden nicht war-
ten/noch die hendel dardurch verzogen werden dürffen.

¶ Do aber jemants/durch leibs schwachheit/oder vnserer
merglicher geschefte halben/zuerscheinen verhindert würdet/
der sol solchs vns / oder vnser abwesens / vnseren wesent-
lichen Hoffrethen fürderlich zuerkennen geben / darmit sol-
cher Vacierender Platz / zu gebürlicher anzal der Beisitzer/
ersetzt werden müge

Von des Hoffrichters / vnd der Beisitzer Ampt.

Lit. iij.

SOr berürte vnser Hoffrichter vnd Beisitzere sollen
dem gerichte treulich vnd fleissig auswarten / Auch
ein jede Parthei sachen eigentlich vernemen/versehen/
vnd

vnd mit gutem getrewem fleiß betrachten vnd erwegen/
darmit niemandt verletzt / sonder einem jeden gleichmessig
vnpartheyliche gerechtigkeit widerfahren / vnd gedeihen möge.

¶ Desgleichen sollen die Richter vnd Beisitzer / ehe sie
sich vber der Partheien geseze der Rechten vereinigen / guten
fleiß furwenden / dieselben in der güte zuentscheiden / Wo
aber die gütllichkeit nicht statt finden würde / Als dann was
Recht / ergehn vnd geschehen lassen.

¶ Wir wollen auch vnser Hoffrichter vnd Beisitzer
freer Aidt vnd pflicht / darmit sie vns / aufferhalb des gericht
verwandt sein / was vnd so viel das gericht belanget / oder
darein gehören wirt / frey vnuerbunden / vnd hiemit auffges
löset haben / darmit sie frey / one schew oder forcht / vnd on
alles geuerde / Allein der warheit / gleich / vnd gerechtigkeit zu
steyr / vrtheilen / erkennen / vnd sprechen mögen.

Wie offc / vnd zu was zeiten im Jare /
vnser gemein Hoffgericht gehalten
werden soll.

Tit. iij.

¶ Unser gemein Fürstlich Hoffgericht sol hinfuro jertlich
halten / vnd eines jeden jars besonder / vier mahlen / zu vier
vnders

vnderschiedlichen zeiten / Als nemlich das erst auff Hilarij
Episcopi, den dreizehenden tag des Monats Ianuarij, Das
ander auff den Montag nach Quasimodo geniti, Das dritt
den nechsten tag nach Ioannis Baptiste, Vnd das viert den ersten
tag des Monats Octobris gehalten / Vnd sol auff den nechste
künfftigen dreizehenden tag Jenner / des künfftigen Sieben
vnd funffzigsten jars / der minder zal / mit solchem vnserem
Hoffgericht angefangen werden.

¶ Vnd wann also das Hoffgericht angefangen / vnd
gehalten / So sollen zuuorderst die vrtheilen in beschlosses
nen sachen / ausgesprochen / publiciert / vnd geöffnet werden /
Vnd darnach die Partheien / welche auff solchen tag fur bes
cheiden vnd geladen / was sich gebüre / gerichtlich einbringen
vnd handeln / Es sey dann / das wir aus ehaften redlichen
vrsachen / vnd erheischender gelegenheit / solch Hoffgericht
auff andere zeit verlegen würden / welches doch durch vnserm
Hoffrichter / im fall solche verenderung geschehen würdt / als
wegen vier wochen zuuor ausgeschrieben / publiciert / vnd
verkündet werden sol.

¶ Es sollen vnser verordente vber acht tagen nicht
am Hoffgerichte verharren / Es were dann / das in dem oder
anderem / die Ordnung betreffende / der Hoffrichter anderst
beuehlen oder schaffen würde.

¶ Vnd Sommers zeit / sol man das gericht vmb Sechs
vhren / vormittag anheben / vnd sitzen biss auff Neune / Dar
nach biss zu zwölff vhren ruhen / Vnd von zwölff vhren
biss auff vier auff den Abent / das gericht halten vnd besitzen /
Im Winter aber sol man das gericht vmb die Siebende
stund

3.
stand anheben / bis zu zehen vormittag sitzen / Vnd nach
mittag umb eins / bis auff vier vhren halten.

Vom Monatlichen Hoffgericht / vnd wie dasselbig gehalten werden soll.

Tit. 6.

Wann aber wir bey vns vernunfftiglich bedacht / das
die obbestimpte viertheil jerige zeit / von einem Hoff
gericht zu dem anderen / den Partheien mit iren
sachen vnd Processen zu warten zulang sein / vnd
inen solcher verzug zu beschwerden / vnd ver hinderung
schleunigs Rechtens / gereichen möchte / Hierumb so setzen /
ordnen / vnd wollen wir / das vnser Hoffrichter / oder wen er
aus vnser Hoffgerichts Beisitzern an sein statt darzu ver
ordnen würdt / vnd zwen Beisitzer aus den geleerten / in einem
jeden Monat die vier letzte tage / souerr dieselben in vnserm
Fürstenthumb nicht gebottene feiertage / oder sonst Ferie sein
werden / die erscheinende Partheien alsdann verhören / diesel
ben Producta einbringen lassen / vnd wo vonnöthen / sie ent
scheiden / Auch gerichtlich notturfftige Process erkennen /
vnd sonst alles / was vonnöthen / vnd sich auff anruffen der
Partheien zuhandlen gebüren würdt / thun vnd handlen.

B ij

Wie:

Wie vnser Hoffgerichte mit Schreibern besetzt werden soll.

Tit. vi.

W Ir wollen auch / das ein verstendiger / erfarter / vnd glaubhafftiger Hoffgerichtschreiber / sampt einens redlichen Vnderschreiber / zu diesem vnserm Hoffgericht / verordnet vnd gesetzt werden / die getrewlich / vnd mit gutem fleiss / zu dem Gemeinen / auch Monatlichen Hoffgerichten alles das / so gerichtlich einkomen / vnd gehandelt würt / auffschreiben / brieff vnd vrkunde / die in gerichtebracht werden / bey dem gericht bewaren / vnd alles anders thun / vnd handlen sollen / so jr Aid hernach gesetzt ausweist / vnd mit sich bringet.

¶ Es sol auch vnser Hoffgerichtschreiber / auff die Producta, so zu jedem gerichtstag eingebracht werden / jeder zeit / wa / vnd auff welchen tag die einkomen / auswendig verzeichnen / vnd darvor dem gegentheil dieselben nicht zustellen / oder hinaus geben.

¶ Was sonst vnser Hoffgerichtschreibers Ampt ist / in zeit verfassung der vrtheilen / das sol hierunden an seinem orth auch vermeldet werden.

Von

Von den Advocaten / vnd ihrem Ampt.

Lic. vij.

Esol an vnserm Fürstlichen Hoffgerichte keiner zu
einem Advocaten auff vnd angenommen werden / er
sey dann zuvor durch vnser Hoffrichter vnd Bei
sitzere darzu geschickt vnd erfahren befunden / vnd hab
den hernach geschriebenen Advocaten aidt gelobt / vnd ges
schworen

Es were dann / das er in seinen eigen / oder auch seiner
Blutsuervandten freunden sachen advocirn wolte / vnd er
das bey handtgegebner trew becheuren möcht / so sol er darzu
gelassen werden.

Vnd sollen die Advocaten / wann sie in Erster instanz
Libelliren, oder klag machen / guten vnd müglichen fleis fur
wenden / das factum oder die geschicht vnd handlung / daraus
die Action, vnd forderung fließen ist / klar / lauter / vnd gründe
lich furzubringen vnd anzuzeigen / Auch auff / vnd nach
solcher erzehlung der geschicht / ein rechte / vnd formliche Petiti
on, oder bitt thun vnd stellen / vnd in alweg vermeiden / viel
vnd vnnotturfftige / gemeine / geschriebene rechte / in der klag
einzumengen oder anzuziehen / aber Statuta löbliche gewons
heiten / gebrauch vnd alte herkommen / sollen (wie ander ges
schichten) angezogen / vnd furgetragen / dann dieselben nicht
in den gemeinen geschriebenen rechten / sonder in facto, vnd in
der geschicht / oder that stehn vnd befunden werden.

In

¶ In Appellation sachen aber / da von einer Beyurtheil / oder beschwerungen appelliert / sollen im eingang die *Formalia appellationis* angezeigt / darnach *Instrumentum* oder *Schedule appellationis*, *loco narratorum* repetiert / vnd erholt / vnd darauff / was sich gebürt / vnd die notturfft / oder gelegenheit des handels erfordert / gebetten vnd begert werden.

¶ Wo aber von einer Endturtheil appelliert / Sollen gleicher gestalt zunorderst im libell *formalia appellationis* deduciert / vnd darauff / wo der Appellant nicht anders oder weiters / dann was in vöriger instanz einbracht / furwenden wolt / derselben instanz *Acta*, *loco narratorum* repetirt / vnd nach gestalt des handels zuerkennen / gebetten werden.

¶ Wolte aber der Appellant etwas weiters / dann in vöriger instanz eingewendt / *deducirn*, vnd furbringen / das mag er auch in seinem appellation libell / zu mehrer anzeig seines guten rechtens / *inseriren* vnd einbringen.

¶ Es mag auch der *Advocat* / in libello *Appellationis*, es sey von beyurtheilen / beschwerungen / oder endturtheil appelliert / die nullitet / oder nichtigkeit des Process / oder der vrtheil vöriger instanz / *Principaliter* oder *incidenter*, wie solchs die recht zugeben / mit furbringen / auch derwegen sein bitt vnd begeren stellen.

¶ Vnd sollen die *Advocaten* zu endt der Klagen gemeine / gewönlliche / vnd notturfftige clausul apponirn / vnd anhencken / darmit / ob die petition, vnd begere / einbrachter flag inept / vnformlich / oder vngnugsam wer / das dannoch / auff die
die

die Narrata, vnd erzeltre geschichte ergehn vnd erkent werden
möge / was recht ist.

¶ Es sollen auch die Advocaten / sich in iren Proce-
ten / so sie / jeder zeit / an vnserem Hoffgericht eingeben lassen /
selbst / wie sich gebürt / vnder schreiben.

Von Procuratorn / vnd ihrem Ampt.

Lit. viij.

¶ Es sol niemandt an vnserem Hoffgericht Procuries
ren / er sey dann zuvor / durch vns / vnserer Hoffrichter
vnd Assessorn darzu duglich vnd geschickt erfunden /
angenomen / zugelassen / Vnd habe den hernach gesetzten
Eide darüber gelobt / vnd geschworen / Es wolte dann einer
in seiner selbst / oder auch seiner verwandten vnd gesipten
Personen sachen Procurieren / vnd reden / oder vermöchte
jemandts / der es ime aus freundschaft / vnd aus keiner gab /
vmb sonst thun / vnd solchs bey seinen guten trewen vnd
glauben / an aids statt / aussagen würde / dem sol es hie mit
vnuerbotten / sonder zugelassen sein.

¶ Weiter ordnen / setzen / vnd wollen wir / das der Pro-
curatorn vnd Redner / so zu dem gericht verordnet / zum
wenigsten vier auff vnd angenomen werden sollen.

¶

Diesel

¶ Dieselben Procuratores oder Anwald / sollen sich zu jeder sachen gleich *In primo termino*, mit gnugsamen gewalt/ der alle wesentliche vnd notwendige stück eines rechtmessigen gewalts hab/nemblich/wer/von wem/wann/in was sachen/wider wen/vñ wie solcher gewalt gegeben worden sey/ legitimirn, vnd gefast machen.

¶ Vnd so des eingelegten gewalts halb / ob derselbig gnugsam/zweuel einfiel/ sol der Anwald bestand vñ Caution der genemhabung thun / das ist / das sein Principal / oder hauptsacher / wes durch ine gehandelt werde / genem haben sol vnd wöl / vnd das er ein volkommenen vnd gnugsamen gewalt vor weiterer handlung/oder auff zeit/so vnser Hoffgericht bestimmen wirt / einbringen wölle.

¶ Erschne auch jemandt von des Anwurters wegen/ sonder gewalt/ vnd thet gnugsamen bestand vnd sicherheit/ der sachen auszuwarten/den beklagten zuschirmen/vnd dem erlangten rechten gnug zuthun/der sol/ onangesehn mangel des gewalts/gehört werden.

¶ Gemelte Procuratores vnd Redner / sollen auch zu den gemeinen/vnd auch Monatlichen Hoffgerichts tagen/ alwegen den abent zuvor/ehe das gericht angehet/am selben orth einkomen/ in der gerichtlichen audiencz erscheinen / vnd bis zu endt darin verharren / Es were dann / das vnser Hoffrichter/ oder sein beuehlhaber vnd statthalter einem aus vrsachen erlaubt hette / Derselb sol alsdann einen andern/ vnser Hoffgerichts geschwornen Procuratorn / an sein statt/ substituiren/vnd demselben seine sachen zuuertreten beuehlen mögen.

Es

¶ Es sollen aber solche substitutiones nicht kreffteig sein/
oder in gericht angenommen werden / sie beschehen dann vor
vnsers Hoffgerichts beeidigtem Gerichts schreiber / welcher
auch dieselben alsbald *ad acta* zu registrirn schuldig sein soll.

¶ Dieselben Procuratores vnd Redner / sollen auch vor
diesem gericht / sich in iren mündlichen furtregen / in alwege/
der kurze befleissen / Vnd so sie etwas langes furzubringen/
dasselbig jeder zeit in schrifften thun / vnd in alweg vnsern
Hoffrichter vnd Beisigern hönliche / vnbescheidene / oder
schmeliche wort furzubringen / sie / oder die Partheien darmit
zubelestigen / sich enthalten / bey vnsers Hoffrichters vnd der
Beisiger ernstlicher straffe.

¶ Wir wollen auch / das der Anwald / so einer Parthey
grundt vnd heimlichkeit erfahren hat / sich wider dieselben in
solcher sach zudienen nicht annemen lassen sol.

¶ Sie sollen auch die angesetzte Termin getrewlich / vnd
mit gutem fleiß halten / vnd dieselb handlung / darzu die bes
scheide / so in gericht ausgesprochen / vnd gegeben werden /
eigentlich auffschreiben / auch alle schriffliche Producta
dupliert eingeben.

¶ Vnd so einicher Procurator oder Anwaldt / von wes
gen seiner Parthey / etwas furbringen vnd begeren würdes
Sol des widertheils Procurator darzu reden / vnd dargegen
sein meinung vnd notturfft auch anzeigen.

C ij

Von

Von Bedellen/ vnd Potten/
vnd derselben Ampt.

Lit. ix.

Berner setzen vnd ordnen wir / das gemelt vnser Fürst-
lich Hoffgericht mit einem Bedellen/ vnd dann zweien
Potten/ oder so viel derselben / nach gestalt der hendel/
vonnöthen sein werden/ die doch erbar/ geschickt/ vnd glaub-
hafftig sein / auch schreiben vnd lesen können / durch vnsern
Hoffrichter/ jeder zeit/ darzu auffgenommen/ versehen/ vnd be-
stellt werden sollen.

Welchermassen die Potten die Pro-
cess exequiren sollen.

Lit. x.

Es sollen auch vnser Gerichts Potten sich befleissen/ die
Ladungs briene/ vnd andere Process dem beklagten/
im fall derselb zubetretten ist/ selbst in sein handt / wo
nicht/ jedoch in sein gewöhnliche behausung zuantworten.

Vnd wann also vnser Hoffgerichts Potten/ Ladung-
gen oder andere Process verkündigen wollen / So es dann
ein einiche Person / deren zuuertünden / sollen sie ein glaub-
würdige Copey / neben dem Original / bey sich haben / dem
jennem/

75
jennen/so die verkündung geschicht/ das Original anzeigen/
vnd ime alsbalde die gleichlautende vnd vnderschiedene
Copey darvon vberantworten/ Auch zu ruck des Originals
die Execution/wie/wann/vnd wem die beschehen/eigentlich
auffschreiben/ Vnd das Original dem/ so sie damit abge-
fertiget/wider antworten/ Souerr aber mehr/ als ein Per-
son/im Proceß verleibt/sollen als viel Copeien mit geschickt/
vnd also einem jeden/ dem verkündung beschicht/ein sons-
dere Copey vberantwortet/vnd mit dem Original/ als hies-
vor stehet/gehandelt werden/Vnd dieselben Copeien sol vns-
ers Hoffgerichts Schreiber fertigen vnd vnderschriften.

Von den armen Partheien / wie die
mit Aduocaten / vnd Procuratorn
versehen werden sollen.

Lit. xi.

Darmit sich auch vnser arme Vnderthonen nicht
zubeklagen haben/das sie armuth halben dem Rech-
ten nicht nachkomen/vnd derhalben rechtlos stehen
müssen / So setzen vnd ordnen wir/ob einiche Pars-
they/armuth halben/den Aduocaten vnd Procuratorn/oder
auch der Cangley vnser Fürstlichen Hoffgerichts je ges-
bürlische belohnung nicht thun/ Sonder den eidt der armuth
behalten vnd schweren möchte / Das derselbig / souerr er sei-
ner armuth ein glaublich vrkunt in schriftten/ von dem ges-
richt des orths/ da er sesshaftig/bringen würde/ das er als

C iij

Dann//

Dann/ vnd nicht ehe / von vnserem Hoffrichter zum aldt der
Armuth gelassen / vnd mit Aduocaten vnd Procuratorn
versehen werden sol.

¶ Vnd sol vnser Hoffrichter der Armen Partheien
sachen / vnder die Aduocaten vnd Procuratorn zu gleich
vnd vngeserlich austheilen.

Hoffrichters vnd Beisitzer aidt.

Lic. xij.

Dieser geordenter Hoffrichter / vnd die Beisitzer sollen
vns/vnseren Erben vnd Erbnemen/ geloben / vnd zu
Gott/vnd dem heiligen Euangelium schweren / Das
sie wollen an vnserem verordneten Hoffgericht / iren Amps
tern getrewlich/ vnd redlichen / erbarn vnd guten Ordnun
gen / Statuten vnd gewonheiten / soverr dieselben furkos
men / meniglichem hohes vnd nidere stands / nach iren
besten verstantnis/ gleich vrtheilen/ vñ handeln/ Sich weder
vmb lieb/ neidt/ gabe/ freundschaft/ noch keinerley sach dars
wider bewegen lassen / Auch mit niemandts keinerley an
hang/ oder zufal in vrtheilen suchen / noch machen / Von
den Partheien / so vor inen zurechten / oder zu handeln
haben / oder von irentwegen keinerley geschencf / gab /
oder nutzung/ durch sich selbst/ oder andere nemen / oder in
seinen nutz nemen lassen / in was gestalt oder schein das ges
schehen

80

schehen möchte / keiner Partheien rath oder warnung thun /
Die heimlicheit vnd rathschlege des gerichtts den Partheien /
oder andern / vor oder nach der vrtheil / nicht eröffnen / die
sachen vnd vrtheil / böser meinung / nicht verziehen / vnd alles
anders thun vnd lassen / das einem fromen Richter vnd vr-
theiler wol gebürt / Alles getrewlich / vnd on geuerde.

Der Hoffgerichts schreiber aidt:

Lic. xij.

Desers Fürstlichen Hoffgerichts Schreiber sollen ges-
loben / vnd schweren / irem Ampt vnd beuelch mit
schreiben vnd lesen / der Partheien furtrege vñ gerichtts
Acta, des gleichen allē briuen / scharfften / vnd abscharfften / ge-
trewlich vnd mit fleiss obzusein vnd zuerwaren / Urkunde /
brieff / vñ anders / so gerichtlich eingebracht / bey dem gericht
zubehalten / vnd zuer sorgen / dieselben / oder abscharfften dar-
von / one erkandnus vnser Hoffgerichts / niemands zuge-
ben / noch sonst / was heimlich were / zueröffnen / vnd lesen
zulassen / Alle heimlicheit des Raeths vnd gerichtts genzlich
zuerschweigen / keiner Parthei wider die andere warnung zu
thun / noch zurathen / Auch von den Partheien / in Rechtshand-
genden sachen / oder so ires wissens baldt rechhengig wer-
den / oder andern von irentwegen / keinerley geschenck / oder
gaben zunemen / noch iren zu nutz nemen zulassen / in was
schein das geschehen möchte / vnd sonst alles zuthun vnd zu-
lassen / das einem getrewen Schreiber gebürt / Getrewlich
vnd vngewerlich.

Der

Der Advocaten eid.

Lit. xiiij.

Die Advocaten sollen geloben vnd schweren / das sie den Partheien / deren sache sie auffnehmen / in denselben sachen mit getrewem fleiss / vnd nach irem besten verstandnus / ire notturfft vnd gerechtigkeit schriftlich furbringen / darin wissentlich keinerley falsch / vnwarheit / oder geuerlichen schub / zu verlengerung der sachen / suchen / noch begeren / noch die Partheien solchs zuthun vnderweisen / der Partheien geheimnus vnd behülff / so sie von inen empfangen / oder sonst erlernen / inen zu nachtheil / niemandts öffnen / sich in irem Advocieren vnd schreiben der Erbarkeit gebrauchen / von den Partheien keinen andern soldt / noch gabe fördern oder nemen / dann der inen von vnserem Hoffrichter vnd beisitzern zugeben taxirt vnd verordnet würdt / Auch sich der sachen / so sie einmal angenommen / one redliche vrsachen / vnd erlaubnus vnser Hoffgerichts / nicht entschlagen / sonder biss zu endt verharren / Vnd sonst alles das thun / vnd lassen wöllen / das einem getrewen Advocaten gebürt / Getrewlich vnd on geuerde.

Der Procuratorn / vnd Redner eid.

Lit. xv.

Vntro

Vnsers Fürstlichen Hoffgerichts Procuratores vnd
Redner sollen geloben / vnd schweren / das sie in der
Partheien sachen / die sie auff vnd annemen / nach irem
höchsten vnd besten verstendtnus / procuriren / Reden / vnd
handeln wöllen / jederman zu seinem rechten / auch in densel-
ben wissentlich keinerley falsch / vnwarheit / oder geuerlichkeit
gebrauchen / Auch die Partheien / vber den lohn / oder sold /
so inen von gericht wegen taxiert wirt / weiter nicht bes-
schweren / Sonder wo deshalb zwischen inen / vnd den
Partheien / irrung entstündt / solchs bey vnsers Hoffgerichts
erkandtnus bleiben lassen / vnd dann sich der sachen / so sie
einmal angenommen / one redlich vrsach / vnd erlaubnus des
Hoffrichters / nicht entschlagen / Sonder biss zum endt ver-
harren / vnd sonst alles das thun / vnd lassen wöllen / das ei-
nem geerewen Procurator / vnd Redner gebürt / Getrewlich
vnd vngeuerlich.

Des Bedellen aide.

Lit. xvi.

Vnsers Hoffrichters Pedel / sol geloben / vnd schweren /
die brieff / so ime zuuerkünden beuolhen werden / ges-
trewlich zuuerkünden / auch andere vnsers Hoffges-
richts beuelch mit fleiss vnd trewlich auszurichten / vnd wis-
der anzusagen / auff das gericht / vnd Audients gut auffmer-
cken zuhaben / vnserm Hoffrichter vnd dem Gericht gehor-
sam / vnd gewertig zu sein / zu ehren / vnd zufürdern / vnd ob er
des Raths / vnd Gerichts heimligkeit / oder rathschlag erfas-
sen würde / zuerschweigen / die Partheien daraus nicht zu
warnen /

warnen/oder zu rathen/vnd sonst alles anders zuthun/vnd
zuleisten/das einem getrewen Pedellen/seins Ampts halbes
gebürt/Alles vngewerlich.

Der Botten aidt.

Lit. xvij.

Die Botten / so an vnserm Hoffgericht auffgenommen
werden / sollen geloben vnd schweren / irem botten
Ampt/vnd beuelch getrewlich / vnd mit fleiss auszua
warten/die gericht's brieff/so inen von vnserm Hoffgericht/
oder den Partheien / zuuerkünden auffgeben / vnd beuohlen
werden/trewlich / vnd fleissiglich den jenigen / an die sie stes
hen/in jr eigen Personen / da sie die betretten mögen/oder in
jr gewöhnliche behausung / oder sonst / nach ordnung der
rechten / zu antworten / vnd zuerkunden / vnd alle zeit dem
Gerichtschreiber solcher vberantwortung / vnd verkün
dung Relation zuthun / Tag vnd malstade anzuzeigen/auff
das es der Gerichtschreiber bey die Acta zeichnen mög / vnd
sonst alles anders zuthun/das einem redlichen vnd getrewen
botten zugehört/ one alle generde.

Der Armen partheien aidt.

Lit. xvij.

Die sich an vnserm Hoffgericht fur Arm vnd bezalung
zuthun vnuermügentlich anmassen / die sollen schwes
ren / das sie also Arm sein / auch an varenden vnd lis
gendens

107
genden haab/vnd gütern/oder schulden/nicht vermögen/die
Cangley omb notturfftige brieff / noch die Advocaten/vnd
Procuratorn zobelohnen / das sie auch omb leistung willen
dieses Aids ires guts/oder haab / nichts vereuffert/oder an-
dern vbergeben haben / vnd so sie im Rechten obligen/oder
sonst zu vermögen komen/alsdann jedem nach seiner gebür/
ausrichtung thun wollen / Alles vngewerlich.

**Wer fur vnser Hoffge-
richt geladen / auch was sachen am
selbigen angenommen / vnd ge-
rechtfertigt werden sollen.**

Lit. xix:



Setzen/ordnen/vnd wollen wir/das alle vnser
re Grauen/ Hern / Ritter/vnd Edelleut/die
den Amptē nicht vnderworffen/Auch vnser
Rethe / vnd Richter/ desgleichen alle andere
Personen/so von vns/vnd vnserem Fürstens
thumb / belehnet / vnd heusslich auff dem
Landt / oder in Stetten / vnser Fürstens
thumbs sitzen / vnd keinem zugethon seindt/
fur diss vnser Hoffgericht mögen geladen / vnd daselbst ges
rechtfertigt werden.

D ij

Es

¶ Es sol auch ein jede sach/ die in erster instantien / one mittel/ordentlich/ fur vns gehört / darzu wo Partheien weren/die vor vnser Vndergericht gehörten/ vnd sich in erster instantien/fur vnser Hoffgericht zukomen bewilligten / oder ander auslendige Personen/solch vnser Hoffgericht Prorogirten / oder sich dahin veranlasten / oder so wir einiche sach dahin würden weisen.

¶ Desgleichen alle vnd jede Appellation sachen / so an vns/als ordentlichem Oberrichter beschehen/von endt/oder auch beyurtheilen/ darvon die Keiserliche recht zu Appellieren gestatten/vnd dann die hauptsache / vber zwanzig gülden silbergroschen ist / an vnserm Hoffgericht angenommen/ vnd mit dieser vnser ordnung gerechtfertigt werden / Wo aber die hauptsach/allein zwanzig güldē oder darunder betreffen würdt/ so sol die Appellation nicht angenommen/oder gerechtfertigt/sonder die gesprochen vrtheil / in iren krefftē bleiben/vnd derselben execution/durch vns/oder vnser Hoffgericht/an vnser stadt/oder den Vndergericht/ von dem die vrtheil gesprochen/ wirklichē beschehen.

¶ Wo auch jemandt von den gerichtē / so wir in den Stetten besetzt / oder die stett selbst haben / desgleichen von des Adels/vnd der Dörffer gerichtē die gerechtigkeit kuntlich versagt / oder geuerlich verzogen / oder dieselben Richter aus gnugsamen anzeigungen Partheisch / vnd verdecktlich weren / oder aus anderen vrsachen / rechts nicht bekommen möcht/mag derselbig vor vnserm Hoffgericht vmb ladung Supplicieren/vnd bitten. Die ime auch durch vnsern Hoffrichter vnd Beisitzer erkant / vnd mitgeteilet werden sol/ doch souerr derselbig zuuor gnugsam Caution vnd sicherheit/ mit bürgen oder pfandē/thun würdet/Wan sich die sach anders/

14.

ders/dann angezeigt/erfünde/ das er dem beklagten / Kosten
vnd schaden derhalben auffgangen/ausrichten/vnd bezahlen
wölle/Souer aber einer solche Caution, nicht thun möcht/vnd
solchs mit seinem eid erhalten/vnd beteuern wolte/sol der sel-
big dabey gelassen/vnd daneben schweren/das er den Kosten/
so sich die sachen/ (wie oben vermeldet) anders erfünde/
auff vnser Hoffgerichts erkantnus vnd messigung/ daselbst
entrichten/vnd bezahlen wölle.

Von ausbringung der Ladungen/ compulsorial/inhibition/vnd andern Processen.

Lit. XX.

S O jemandt Ladung / Compulsorial/ Inhibition/
Mandata / oder ander Process / an vnserm Fürstlich
chen Hoffgericht ausbringen vnd erlangen wil/sol er
das in schrifften/durch ein Supplication/ von einem
deshalben vnser Hoffgerichts geschwornen Advocaten/
Procuratorn / oder die Parthey selbst vndergeschrieben/für
bringen.

¶ Vnd sol in der Supplication / darin Ladung zu
erster Instanz / oder rechtfertigung begert würdet / die sache
mit vrsachen der vörderung / darumb der beklagt geladen
wirt/dermassen klerlich/vnd deutlich gesagt/vnd vermeldet
werden/

D iij

werden/das die Citation daraus genommen / vnd also gestellt/
darmit der Citierte gnugsamen bericht/ warum er furgelad
den/empfangen / vñ sich der Antwort aus vnwissenheit dester
minder zuentschuldigen haben mög / Aber in Appellation
sachen / sol in der Ladung / die ergangen vrtheil / beschwe
rung/bescheid/oder vngenerlichen derselben inhalt / einuer
leibt werden.

¶ Vnd sollen die Ladungen / desgleichen alle andere
Process/vnder vnserm namen / Tittel / vnd vnser s Hoffgeo
richts Secret ausgehen / vnd sonderlich in den vrtheils
briuen / vnser Hoffrichter / vnd Vrtheiler / mit irem taußf/
vnd zunamen gesetzt werden.

¶ Item es sollen die Citationen/oder Ladungen allerweg
Peremptorie, vnd zu fruer tagzeit gesetzt werden/ Doch also das
die tag vnd zeit / so in der Ladung bestimpt / in drey termin
getheilt/vnd jeder termin / dermassen erlengert sey / das der
geladen zu jedem der dreier angesetzten tag/vnd termin/von
seiner behausung / an vnser Hoffgericht bequemlich erschei
nen mög.

¶ Würden aber einer sachen halb / viel Personen gelas
den / so sol in derselben Ladung ein namlicher geraumbter
tag/auff den die geladen erscheinen sollen/bestimpt/vnd an
gesetzt werden.

¶ Wir ordnen vnd wollen auch / das in allen Ladun
gen/vnd Citationen/was gestalt/oder form die ausgehn / zu
ende derselben gesagt werde / das der oder die geladen der
sachen/

12.

sachen/oder aller Termin/vnd gerichtstagen / bis nach ent-
lichem beschlus/vnd vrtheil auswarten sollen.

¶ Item alle Compulsorial/zwangs brieff/ vnd Inhibi-
tion / dergleichen Mandata / Arrest, Sequestration, Executorial,
vnd andere gebotsbrieff/oder Process sollen mit einer nam-
haften einuerleibter peen / wie die vnsern Hoffrichter jeder
zeit nach gelegenheit einer jetlichen sachen für zimlich an-
sehen würdt/ausgehn.

¶ Vnd ob einer dem ersten gebot nicht volg / oder ges-
horsam thun / vnd also auff sein ungehorsam weiter gebot
wider ine ausgehn würden / sol die peen / darein er vermög
vorausgangener Process/vnd gebotten gefallen / durch die
nachuolgenden/ mit nichten auffgehoben / sonder ein igliche
zurechtfertigen/vorbehalten sein/Auch jederzeit in den nach-
gehenden Processen von solcher vorbehaltung / sonderliche
meldung beschehen.

¶ Vnd sollen solche peen / vnd Bussen eines jeden Pro-
cess/zum halben theil vnserm Sisco / vnd zum anderen halb-
en theil der Parthei / auff welcher beger der Process aus-
gangen/zugeschrieben werden.

¶ Vnd so von endturtheil Appelliert / vnd durch den
Appellanten / vmb Inhibition angehalten würdt / sol ime
die nach erkandter Ladung gegeben / Aber in Appellation-
sachen / der beyurtheilen/oder anderer beschwerungen kein
Inhibition

Inhibition erkent werden / Es sey dann zuvor dieselb Appellation sach durch rechtliche erkandnus an vns / oder vnsers Hoffgericht / deuoluit vnd erwachsen.

Von den Sportulis.

Lic. xxi.

Es sol von einer jeglichen sach / wann die klage an vnsers Fürstlichen Hoffgericht / furgenomen / vnd anhengig gemacht wüdt / souer dieselb hundert gülden oder darüber betrifft / ein gülden von jedem theil / ins gericht gegeben werden / Wo aber die sach vnder hundert gülden / vnd doch vber funffzig betrifft / sol man einen halben gülden / was vnder funffzig gülden betrifft / ein ort eins gülden geben / vnd entrichten.

¶ Were es auch / das die sach / im grunde nicht gelt / noch gut / fonder freuel anlangte / oder Actio Iniuriarum were / dann sollen von einem jeden theil / im anfang des kriegs / zwanzig silbergroschen erlegt vnd bezalt werden / Was sonst andere expens vnd gerichtskosten belanget / wollen wir hierunden / zu endt dieser Ordnung derselben Taxation vnd messigung auch ordnen vnd setzen.

Wie der Klegger / oder Appellant auff den angesetzten Termin in Rechte erscheinen / vnd handeln sol.

Lic. xxij.

W Ann der Kleger/ auff angeetzten tag / vor vnsern Hoffgericht selbst erscheinet / sol er die Ausgangne Ladung mit irer Execution / vnd darzu sein Plag/ oder Libel in schrifften einbringen / Wo er aber nicht selbst/ Sonder durch einen Anwaldt erschiene/ sol derselb Anwald sein Mandatum Procuratorium/ neben obbestimpter Ladung/ Execution/ vnd Klage/ darlegen vnd furbringen.

In Appellation sachen aber / sol der Appellant/ vber das alles/ wie hievor gesetzt / auch das Instrumentum / oder den zettel der Appellation so in schrifften appelliert worden / desgleichen die Acta voriger Instanz / reproducieren einbringen/ vnd im einbrachten Libell *formalia Appellationis* vermelden/ vnd die volgens Justificieren.

Iet aber der Appellant / oder sein Anwaldt die Acta zum ersten Termin nicht / sol er fleiss furwenden / dieselben fuerderlich zuerlangen / vnd einzubringen / dann voreinbringung derselben der Appellat den Krieg / im rechten zubefestigen/ nicht schuldig sein sol/ Es wuerde dann aus furbrachten vrsachen/ anderst mit recht erkant.

So der antwurter / oder Appellat erscheinet/ was er handeln sol oder muge.

¶

Tit.

Lit. xxij.

Nach dem nun der Kleger/oder Appellant in gericht/
wie obstehet/gehandelt hat/souer dann der antwort/
ter/oder Appellat / oder ein anderer / so gewalt von
seinetwegen furbracht / oder bestandt derhalben
thun würdt/Copey dessen / so also schriftlich einbracht / bes
gerte/die sol ime erkandt / vnd gegeben / Auch auff sein/oder
des widertheils begeren dawider zuhandeln (ob er wol)
zeit vnd termin angesetzt werden.

T Derselbig Antworter / oder Appellat / sol auch auff
solchen angesetzten termin/ alle auszugliche exceptiones / sie
seien *declinatoria, dilatoria*, vorstandt/ gewehr/oder andere ge
genwehr / so vor befestigung des rechtlichen Kriegs einges
want werden mögen / auff einmal schriftlich / vnd Articuli
liert/ furbringen / vnd hernach darmit nicht weiter zugelas
sen/oder gehört werden.

T Vnd von solchen auszuglichen / vnd gegenwehrli
chen *Exceptionibus*, sol man dem Klagenteil auff sein bege
ren/ Copey darvon/vnd schub dagegen zu replicieren vergün
nen / vnd ansetzen.

T Ob dann der Kleger/oder Appellant/solche *Exceptio
nes* auff angesetzten tag verneinen würde / sollen dieselben/
(souer sie erheblich vnd zulässig) in einer zeit zubeweisen zu
gelassen/Ob er aber dieselben/nicht verneinen/sonder mit re
plication anfechten wolt / das sol er auch Articuli weise
thun/vnd dem andern theil / dawider zu duplicieren/zeit an
gesetzt / vnd so dieselben *Replica* verneint würden / Alsdann
dem

14.

Dem Replicanten die auch/ (souer sie furtreglich weren) in einer zeit zubeweisen zugelassen/ Aber vor der Kriegsbesetzung/ weiter zu triplicieren / oder quadruplicieren / den Partheien nicht gestattet werden.

¶ Souer aber der Antwurter/ oder Appellat / auff den angeetzten termin kein Exception furbringen würde/ sol als dann die einbracht klag/ oder Libell / nach notturfft besichtiget vnd erwogen / vnd so es durch vnser Hoffrichter vnd Beisitzer zugelassen würdt / alsbalde von beiden theiln der rechlich Krieg/ darauff besetzt werden.

Von Reconuention / oder gegenklag ob vnd wann dieselb zugelassen.

Lit. xxiiij.

Werden auch sachen / darumb einer fur vnser Fürstlich Hoffgericht Citirt/ vnd geladen/ furfallen/ das durch der beklagt zu dem Kleger hinwider zusprechen hett/ Also / ob die gegenklag dieser sachen anhengig/ oder daraus flüsse/ oder in ander weis die sachen betreffen würde/ Alsdann sol vnd mag der Kleger dieselb sein gegenklag/ vor der Kriegsbesetzung / oder alsbalde / vnd in Continenti darnach/ wol einbringen/ dieselb auch / im fall sie sonst erheblich / vnd zulessig / von vnserm Hoffrichter/ vnd Beisitzern/ angenommen / vnd neben der Hauptklag / *simultanco Processu* gerechtfertigt / vnd verhandelt werden.

¶ ij

Was

Was nach beschehener Kriegsbe-
festigung zu handeln sey.

Lit. xxv.

So nun der Krieg also beiderseits benestigt ist/würde
dann durch beide Partheien/ oder jr eine der Aude fur
geuerde/ im rechten Iuramentum Calumniae genant/ zu
schweren begert/ das sol alsbalde beschehen/ vnd
nemlich also/ Wann die Principaln/ selbst Personlich zuges
gen/ sollen sie/ darzu ire Anwalde/ jr jeder in sein selbst seel/
wo aber die/ Principaln beide/oder jr einer/nicht gegenwürt
tig/alsdann der/ oder desselben Anwalde/ in seins Princis
pals/vnd sein eigen seel schweren.

¶ Wir wollen auch/ wann sich die Partheien/ oder ire
Anwalde/vor oder nach der Kriegs befestigung/ eines ter
mins/dilation/oder tags nicht möchten/ oder wolten vereis
nigen/das vnser Hoffrichter/ vnd beisizere denselben messis
gen bestimmen/ vnd ansetzen/ darzu alle termin/ dilation/
schub/vnd tag/ so *continui*, vnd nicht *utiles* sein/oder verstan
den/ Auch dermassen/ vnd nicht anders/ zugelassen/ oder
erkennt werden sollen.

Form des eids vor getterde zu latein/
Iuramentum calumniae genant.

Lit. xxvi.

Der

15.

Der Klegger oder Appellant/ vnd ire Anwalde / sollen
schweren ein Aidt zu Gott/ vnd dem heiligen Euan-
gelio / das sie glauben/ ein gute sach zuhaben / auch
keinen geferlichen schub/ auszug / oder beybringung
der sachen suchen / oder begeren / Vnd so offt sie im rechten
gefragt werden / die warheit nicht verhalten / Auch der sa-
chen halb niemandt anders / dann den jennen / so das recht
zulast/ ichts geben/ oder verheissen wöllen / darmit sie die vr-
theil erhalten mögen/ Alles getrewlich vnd vngenerlich.

¶ Der anwortter oder Appellat/ vnd derselben Anwal-
de/ sollen schweren / das sie glauben / ein gute sach zuhaben/
sich gegen dem Klegger/ oder Appellanten zubeschirmen/ Auch
keinen geuerlichen schub / auszug / oder beybringung der sa-
chen suchen/ oder degeren/ Vnd so offt sie im rechten gefragt
werden / die warheit nicht verhalten / Auch der sachen halb
niemandt anders / dann den jennen so das recht zulast / ichts
geben oder verheissen wöllen / darmit sie die vrtheil erhalten
mögen/ Getrewlich vnd one geuerde.

Was nach geleistem ayd Calumnie
gehandelt werden sol.

Lit. xxvij.

Wann dann der Aidt vor geuerde also von den Pars-
theien geleistet/ vnd erstattet worden / sol dem Kles-
ger / oder Appellanten / im fall ime die klage durch
seinen widertheil verneint worden / Positiones / vnd articul-
einzu-

einzubringen auffgelegt/Wolt aber der Kleger / oder Appella-
lant sein klag/oder Libel/souer das Articuliert / alsbald an-
stat der Articul repetieren/ sol er das zuthun macht haben/
vnd so solche position/vnd Articul furbracht/oder das Libel
loco Articulorum Repetiert worden / Alsdann dem gegentheil
darauff zu antworten/oder was sich sonst von rechtswe-
gen dagegen zuhandeln gebürt/ termin angesetzt werden.

Vom eid *Dandorum* / et *Respondendorum*.

Lit. xxviij.

AS sol auch vnserm Hoffrichter/vnd Beisitzern hiemit
vergunt / vnd zugelassen sein / im fall sie es zuzeiten/
nach gestalt/vnd gelegenheit/ der sachen/vnd Perso-
nen / fur Ratsam / oder notwendig erachten würden / dem
Kleger / oder seinem volmechtigen Anwalde seine Articul/
vermittelst Aids *dandorum* zuübergeben / vnd den Beklagten
vermittelst aids *Respondendorum* , darauff zuantworten anzuh-
alten/vnd solchs zuthun/ inen termin anzusetzen.

¶ Vnd wann dem Kleger solcher aid *dandorum* von vns-
serm gericht auffgelegt worden / sol er selbst gegenwürtig/in
sein seel / Aber der Anwalde / in sein eigen / vnd seiner Par-
theien seel schweren / das seine oder seins Principals einge-
brachte Articul souiel die/sein / oder seiner Parthei eigen ge-
schicht betreffen / war sein / Was deren aber frembde ges-
chicht betreffen/das er glaub die war sein/vngeuerlich.

¶ Also sol auch der Antwurter / oder sein Anwalde/ im
fall inie der Aids *Respondendorum* auffgelegt / schweren / das er
auff

16.
auff des Klegers Articul / soniel derselben sein eigen chat /
oder geschicht betreffen / war sein / oder nicht / vnd soniel deren
frembde chat / oder geschicht belangen / das er glaub / die war
sein oder nicht / antworten wölle.

¶ Doch sollen die jenige Articul darauff man nach ver-
mögg geschriebener rechten zu Antworten nicht schuldig / dar-
mit nicht gemeint / sonder ausgeschlossen sein.

Von des Beklagten gegenwehr Per- emptoriae Exceptiones genant.

Lic. xxix:

N Ann auch der Antworter / gleich nach befestigung des
Kriegs / oder hernach / so er sehe / das des Klegers
sach / vnd intention fundirt, vnd gegründet / oder bewisen
wer / oder nicht / sein gegenwehr (Peremptorias) furwenden wölle /
sol er dieselben / soniel er deren het / auch Articuls weise / vnd
alles auff einmal einbringen / vnd hernach darmit nicht ges-
hört werden.

¶ Es were dann / das einiche exception / so er nach gehal-
tenem termin einbringen wolt / von newem erwachsen / oder
jme aller erst zuwissen worden wer / vnd das bey seinem aide
betheuren möcht / Als dann sol jme dieselben einzuwenden zu
gelassen werden.

¶ Vnd sol mit solchen des Beklagten eingewandren
Articulirten exceptionen / vnd gegenwehr / allermassen / wie
hieoben des Klegers Articul halben angezeigt ist / gehalten
werden. Es

¶ Es sollen aber die Procuratores / vnd Anwalt ein
nicke Articul vermittelst aids zuübergeben / oder darauff zu
Antworten nicht zugelassen werden / Sie haben dann das
zuuor gnugsamen gewalt / vnd bericht / von irn Principaln.

Von benennung / vnd furstellung der zeugen.

Lic. xxix:

W Ann dann eingebrachte Positiones / vnd articul alle /
oder zum theil / durch den Widertheil verneint / vnd
der Kleger / oder antwurter / dieselben zubeweisen sich
zuzulassen / vnd ime derhalben zeit anzusetzen begeren würd /
sol ime durch vnsern Hoffrichter vnd Beisizere / ein ge
raumpter termin *ad probandum* angesezet / vnd bestimpt wer
den.

¶ Vnd souer der beweisend theil seine vermeinte Ara
ticul durch gezeugen warzumachen / vnd zubeweisen vorhat /
vnd dieselben gezeugen in vnserm Fürstenthumb sesshaftig
weren / sol er dieselben in solchem angesetztem termin / auff
einen bestimpten tag fur vnser Hoffgericht schriftlich Citie
ren / vnd seinem widertheil oder desselben Anwalde / souer er
einen an vnserm Hoffgericht hette / neben überschickung der
gezeugen namen / zeitlich darzu verkünden lassen / zu sehen / die
furgeladene gezeugen furstellen / auffnehmen / schweren / vnd
ob er wölle *interrogatoria* oder fragstuck beizulegen / darmit er
also seine fragstuck machen / vnd setzen möge.

Wole

¶ Wolt auch der gegentheil / wider welchen die gezeugen gefürt / wider derselben Personen exceptiones furwenden / warumb sie zu gezeugnis nicht zuzulassen / sol er dieselben exceptiones / zuuor vnd ehe die gezeugen schweren einbringen / oder aber sich bedingen / jr Person / vnd sage / nach der verhör / vnd eröffnung jrer kuntschafften / wie recht anzusechten.

¶ Vnd wann die furgestellte gezeugen zugelassen sein / sollen sie nachbestimpten aid schweren.

Der Gezeugen aid.

Lit. xxxi.

Die Gezeugen sollen geloben vnd schweren / das sie in der ganzen sache / zwischen A. vnd B. wollen für beide Partheien / keiner zu lieb noch zu leid / die warheit sagen / so inen darvon wissend / vnd sie gefragt werden / zum handel dienstlich / vnd das nicht lassen / vmb kein gab / schenck / nutz / gunst / has / freundschaft / forcht / oder anders / wie das menschen sinn erdencken möcht / Alles getrewlich vnd vngewerde.

Welcher gestalt nach beaidigung der Gezeugen / das Examen fürzunehmen vnd beschehen sol.

§

Lit.

Lic xxxij.

So nun die Gezeugen also geschworen / sollen sie durch unsere Hoffrichter vnd Beisitzer / oder durch einen oder zwen der Beisitzer (je nach gelegenheit /) doch alwegen in beisein unsers Gerichtschreibers / vnd nemlich ein jeder Gezeug in sonderheit / auff einen jedem Articul / desgleichen auff die fragstück / durch den widertheil eingeben / souer die zu der sachen dienlich / mit fleis gefragt / vnd verhört werden.

¶ Wann aber der gegeneheil keine fragstück eingelegt / sol nicht destweniger durch den / oder die verhörer der Gezeug auff gemeine fragstück verhört / vnd so er einichen Articul glauben / oder wahr sein / sagen würde / vrsach seins wissens / oder glaubens / auch zeit / mal / tat / vnd andere umbstend der sachen gefrage / vnd nach der verhör dem Zeugen auffserlegt werden / sein sag vor eröffnung / weder den Partheien / noch sonst jemandt andern zu offenbaren.

¶ Vnd sol unser Gerichtschreiber der Gezeugen sages mit gangem fleis auffschreiben / vnd die heimlich bey dem gericht / vnd innen behalten / bis sie durch unsern Hoffrichter vnd Beisitzere publiciert / vnd den Partheien mitzutheilen bescheiden werden.

Von beuolhner verhörung der Zeugen.

Lic. xxxij.

Begebe

18.
Begebe sich aber / das zu zeiten aus furfallenden vrsachen / die Gezeugen an vnserm Hoffgerichte nicht fueglich verhoert werden moechten / sol die Parthei / so zeugen fueren wil / von vnserm Hoffgerichte Commissarios begeren vnd ernennen / vnd souer sein widereheil in dieselben nicht willigen wolt / sol alsdann vnser Hoffrichter / von Amptswegen / einen oder mehr Commissarios geben / vnd ein Commission, an den / oder dieselben / mit einschliessung der Articul / darauff die zeugen zuuerhoeren / erkennen / vnd vnder vnser Hoffgerichts Secret versigelt ausgehn lassen.

T Der / oder dieselben Commissarien sollen auch den gegen theil selbs zeitlich darzu Citirn vnd laden / vnd in solcher Citation die namen der Gezeugen mit vberschicken / darmit der auff angesetzten tag seine fragstuck / vnd Exceptiones (ob er wol) vbergeben moeg.

T Es sollen auch solche gegebne Commissarien die Gezeugen selbs / nach ordnung rechtens verhoeren / vnd nicht den Notarien / oder Schreibern beuelhen / Auch jr sage / vnd kundtschafft fleissig auffschreiben / volgends rotuliren, vnd alsdann bey einem geschwornen botten vnserm Hoffgerichte verschlossen / vnd versigelt zuschicken.

**Durch was peen die Gezeugen
zuzwingen sein.**

Lit. xxxiiij.

S ij

Es sol

Es sol der Gezeug / so vns zugethon / vnd verwant /
bey Peen zehen gülden / süber groschen / die helfft
dem Hoffgerichte / die ander helfft der furstellenden
Parthei zugeben / sich gezeugnis zuthun nicht weiges
ren / noch auffziehen / Vnd ob er gleichwol / ein oder mehre
maln in solche peen gefallen / vnd die erlegt / Sol er sich doch
darmit / die warheit auszusagen nicht ledigen / sonder durch
ernstlichere straff darzu gehalten / vnd gezwungen werden.

Wie die Zeugen / so außserhalb
vnserm Fürstenthumb ge=
sessen zuuerhören.

Lit. xxxv.

Wren aber Gezeugen / die nicht in vnserm Fürstenthumb / sonder anderswo wasshaftig / zuuerhören /
Sol alsdann die Parthei / so dieselben führen wil / von
vnserm Hoffgericht *Literas mutui compassus* bitbrief / an den /
oder die Richter / vnder welchen die Gezeugen gesessen / bit
ten / vnd außbringen / in welchen brieffen die Articul / darauff
die Gezeugen zuuerhören / gleicherweis verschlossen vber
schickt / vnd der / oder dieselben richter die zeugen selbst zuuer
hören / vnd allermassen / wie hieoben der Commissarien halb
angezeigt / zuhandlen gebeten werden.

Von zeit der Zeugen fürung.

Lit. xxxvi.

Wies

Wiewol wir hievor gesetzt / das vnser Hoffrichter dem/so Zeugen führen wil / ein geraume zeit bestimmen / vnd ansetzen sol / innerhalb welcher er seine Zeugen nennen / zuwegen bringen / vnd furstellen mag / jedoch wo der führend theil aus ehaften vrsachen/in solchem angesetzten termin/an volnführung seiner beweifung were verhindert worden/sol jne aladann die zweit / vnd wo vonnöthen/ auch die drit / vnd vierte dilation / oder erstreckung mitgetheilt werden / doch souerr er deshalb vor ausgang des gegebenen termins / bey vnserm Hoffgericht / ansuchen/ vnd die verhinderung vber seinen müglichen fleiss jne zugestanden / anzeigen würdt / Darauff dann vnser Hoffrichter/nach gestalt/vnd gelegenheit der sachen/ solche dilas tion/wie jne das düncket recht sein/ erkennen / vnd geben sol/ vnd mag.

Es sollen aber die vierte dilation/ nicht anderst/dann eum solennitate legali gegeben werden / nemlich das der / so die vierte dilation begert schwere/ das er weder durch sich / nach jemand die Zeugen sage erlernet / oder erfahren / auch diesen vierten schub/aus keinem betrug/arglist/ oder geuerd begere/ sonder alleinzu volendung seiner kuntschafft/ daran er rechtlich verhindert worden were.

Von der Zeugen expens
vnd Kosten.

Lit. xxxvij.

§ iij

Die

Die Zeugen sollen erscheinen / *Expensis* vnd in
Kosten dessen/der sie füret/welchen Kosten/vnser Hoff-
richter messigen sol/nach gestalt der sachen/vnd Pers-
sonen gelegenheit/ Doch sol vnser Hoffrichter/ solcher Kosten
oder azung/so der Zeug dieselb zeit in seiner behausung/oder
handel geschaffe / oder angestellt haben mocht / kein auffe-
merckung haben.

Von beweisung durch brieffliche vrkunden.

Lit. xxxviij.

Es begibt sich offte / das der Kleger / oder antwurter
keine zeugen hat / durch die er sein klag / oder excep-
tion / vnd gegenwehr beweisen möge / er hat aber Ins-
trumenta/bücher/brieff/vñ desgleichen/aus welchen
sein intention gleich so wol beibracht / vnd bewisen werden
mag.

Inderhalben ordnen vnd wollen wir / do der Kleger/
oder Antwurter/sein klag/oder Exception/ durch Instrumē-
ta / Register / Bücher oder andere brieffliche vrkunden bey-
bringen wolt / oder auch zu hilff der zeugen sage / einlegen /
das sie es thun sollen / in zeiten vnd dilationen / so jnen / wie
negst gemele / gegeben vnd zugelassen sein.

Es mögen auch solche brieffliche vrkunden / hernach
in termino producendi omnia, vnd bis zu beschlus der sachen/einge-
bracht werden/do ch souer der einbringend theil / mit seinem
eid beo

20v

erß betheuren/ vnd erhalten mag/ das er solche brieff geuerlich
cher weis/ oder seine widertheil dardurch in weitem kosten
zuführen/ nicht hinderhalten hab.

Von eröffnung der Zeugen sage/ vnd was darnach zuhandlen.

Lit. xxxix.

So nun die zeugen also verhört worden / vnd ire
kuntschafft / vnd andere beweisung in recht bracht/
sollen dieselben auff ansuchen der Partheien eröffnet/
vnd publiciert / den Partheien auff ir begeren abs
schriffte darvon vergünnet/ vnd termin dargegen zuhandlen/
angesezt werden.

¶ Vnd mag die Parthei/ wider welche die Gezeugen ges
furt/ oder andere beweisung geschehen / auff solchen termin/
oder alsbald mündtlich dargegen gemeine einred furbrin
gen/ vnd per generalia beschliessen.

¶ Souer aber dieselb Parthei auch specialiter Excipiren
wolte/ sol dasselbig in schriffteen beschehen/ vnd so wider das
selbig zureplicirn / auch ferner zuhandlen vonnöten / sol es
mit solcher handlung / vnd zulassung allermassen gehalten
werden / wie hieoben von den auszuglichen Exceptionibus
so vor befestigung des kriegs beschehen / angezeigt worden.

Dolgent

¶ Volgens sol auff der Partheien begeren *terminus producendi omnia*, vnd wo vonnöten / auch *contra dicendi* angeferzt werden / vnd die Partheien beiderseits mündtlich / vnd *per generalia* beschliessen / Es were dann das vnser Hoffrichter / aus bewegenden vrsachen anderst bescheiden / vnd zulassen würde.

Wie in Appellation sachen nach der Kriegsbeuefestigung zuhandlen.

Lit. XXXX.

Dieser vorgeschriebener / rechtlicher Process / sol nicht allein in den rechtfertigungen erster Instants / sonder auch in den Appellation sachen an vnserm Hoffgericht / gehalten werden.

¶ Souer aber / in Appellation sachen / der Appellans / oder Appellatus / nichts weiters / dann in erster Instants beschehen / nach befestigung des Kriegs zubeweisen / oder einzubringen hetten / sol alsbald auff jr begeren / *terminus producendi omnia*, vnd *concludendi* angeferzt werden.

¶ wolte aber ein Parthei / Appellans / oder Appellatus / nach beschehener Kriegsbeuefestigung nichts newes furbringen / sonder begert ime alsbald *terminum producendi omnia*, vnd zubeschliessen anzusetzen / vnd doch sein Widertheil weiters einzubringen wolt / sol ime solches zuthun zeit angeferzt / vnd wie in erster Instantien / zuhandlen zugelassen / vnd gestattet werden.
Von

24
Von Rechtsatz / vnd beschlus.

Tit. xli.

W Ann nun durch vnsern Hoffrichter / mit beiden theilen / oder dem einen / auff des andern vngheorsam in der sachen beschloffen ist / Sol den Partheien nicht gestattet werden / etwas weiter in recht furzubringen / noch einigen beweis mehr zuthun.

Doch so einem dermassen etwas zustuend / das er zum handel zubringen je vonnöten sein erachtet / möcht er begeren / solchen beschlus widerumb auffzuthun / vnd zurescindiren / welchs jme alsdann / wo sein begeren aus rechtmessigen begründten vrsachen geschehe / vnd anderst nicht / durch vnsern Hoffrichter erkent / vnd gestattet werden sol / Doch das dem gagentheil auch darzu verkündt werdt / sein cinred das gegen haben furzuwenden.

Es mag auch vnser Hoffrichter fur sich selbs / vnd von Amptswegen / der sachen gelegenheit / vnd notturfft nach / den beschlus rescindiren / vnd im handel furnemen / was demselbigen dienlich.

Wie wider die ausbleibend vnd vngheorsam Parthei procediret / vnd gehandelt werden sol.

6

Tit. xliij.

Lit. xij.

W Ann der Klegger / oder desselben Anwald auff dem
angesezten rechtstag nicht erscheinen würdt / sol auff
des antwurters begerē / dem Klegger geruffen / vñ nach
beschehenem ruffen / wa die sach mit klag / vnd antwort / vñ
verfast stüend / der selb Klegger vngheorsam / vnd den gericht
kosten abzulegen erkandt / auch der antwurter / auff sein begerē
ren / von der ladung absoluiert / vnd entledigt werden.

¶ Wolt aber der Antwurter / Nach dem dem Klegger
geruffen / vnd er vngheorsam erkent / in der hauptsachen fur
faren / vnd sein gerechtigkeit furbringen vnd liquidiren / dar
mit er enlich vom rechtstand (ab Instantia) oder von der klage
(ab Impetitione) ledig erkandt / vnd fur ine gesprochen werden
möcht / das sol ine zuthun gestattet werden.

¶ Wer aber die sach mit klag vnd antwort verfast / so
möcht vnser Hoffgericht volfaren / vnd dann fur den Kle
ger / oder den Antwurter / je nach gestalt des gericht
handels / vrtheilen / Doch sol in solchem fall der gehorsam theil /
ob gleich wider ine gesprochen würdt / den gerichtskosten ab
zulegen / nicht schuldig sein.

¶ Solchs / wie obstehet sol auch stat haben / so der Ant
wurter vor befestigung des rechtlichen kriegs / wie angezeigt /
liquidiren würde.

¶ Souerr aber nicht der Klegger / sonder der Antwurs
ger / vor befestigung des kriegs / zu einichem angesezten tero
min ausbleiben würdt / mag der Klegger auch ein ruffen / vnd
nach beschehenem ruffen / denselben Antwurter vngheorsam
zuerkennen / bitten / Vnd so er also vngheorsam erkent ist /
auff

auff dieselb vngheorsam/ in der hauptsachen furfaren / sein
gerechtigkeit furbringen/ vnd liquidirn. 22.

¶ Es sol im auch zu volfürung desselben / auff sein be-
geren/ von vnserm Hoffrichter zimlich termin gegeben wer-
den/ vnd ob gleich die vrtheil wider ine ergieng / den kosten
dem vngheorsamen gegenheil abzulegen nicht schuldig
sein.

**Wann hernach der vngheorsam theil
erscheint/ ob vnd wie er zugelassen.**

Lit. xliij.

Arschiene aber der vngheorsam theil volgendes nach
dem einer / oder mehr / oder alle termin gehalten/ sol
derselbig/ er sey Klegler oder Antwurter/ in dem stand/
wie er die sach vnd process findet / zugelassen / vnd gehört
werden/ doch das er zuuor dem gehorsamen theil allen kosten
vnd schaden/ seines vngheorsams halb erlitten / nach recht-
licher messigung bezale vnd ablege.

¶ Würde aber die Parthei / wider welche in *contumaciam*
also procedirt / so sie volgendes erscheint / vrsachen furbrin-
gen/ warumb sie nicht vngheorsam wer/ oder erkent worden
sein solt/ vnd derwegen keinen kosten / vnd schaden zuerstat-
ten schuldig/ auch das jenig/ so auff solchen vngheorsam ges-
volgt/ nichtig erkant / abgethan / vnd reuocirt werden solt/
darzu sol sie durch vnsern Hoffrichter / souiel vnd recht/ zus-
gelassen werden. G ij Wann

Wann der Kleger nach erkantem vnz
gehorsam nicht liquidieren wil/
wie er seinen gegenheil dannoch
zu rechte bringen mög.

Lic. xliij.

Daber der Kleger nach beschehenem ruffen/vnd er
kantem ungehorsam/nicht Liquidiren, sonder auff sei
nes widertheils ungehorsam dermassen handeln
würde / damit er denselben zu recht bringen möcht/
sol er das zuthun auch macht haben / vnd alsdann bitten/
sich nach beschehenem ruffen/ vnd erkantem ungehorsam in
desselben ungehorsamen theils haab/ vñ guter Ex primo decreto,
vnd volgendts auch Ex secundo decreto wie recht / einzusetzen/
vnd zu immitiren.

Ober mag der Kleger auff solchen ungehorsam von
vnserm Hoffgericht ein gebotsbrieff/oder ein *Monitorium*, mit
einuerleibter *Comminirter* peen / begeren vnd ausbringen / dar
innen dem gegenheil gebotten werdt / nochmals auff einen
bestimpten tag/bey vermeidung solcher peen in recht zue
scheinen/vnd zu handeln/vnd wo er nicht erscheinen würde/
alsdann zusehen/sich in dieselbe *Comminirte* peen/gefallen sein/
erkennen vnd erklären.

Es sollen auch/in solchem fall dem Kleger vergunt/
vnd zugelassen sein/anruffungsbrieff an die Römische Keis
serliche

serliche Maiestat / oder irer Maiestat Cammergericht im
 heiligen Reiche / als die Oberhand / zubitten / vnd zubegeren /
 vnd sollen dieselben jne / mit erzelung gestalt des handels /
 von vnserm Hoffgericht gegeben / vnd darin vmb fürdes
 rung / vnd handthabung der gerechtigkeit gebetten werden /
 Nemlich die vngheorsam Parthei / auff ansuchung des ges
 horsamen theils zumanen / vnd bey peen der Acht zugebieten /
 in einer bestimpten zeit an vnserm Hoffgericht zuerscheinen /
 dem Klegger des rechtens zusein / vnd auszuwarten / oder / wo
 er das nicht thate / alsdann auff einen andern geraumpten /
 auch peremptoriè angesetzten tag zuerscheinen / zusehen vnd zu
 hören / sich vmb solchen vngheorsam / in des heiligen Reichs
 Acht erkennen / sprechen / vnd erklären / oder aber redliche / vnd
 im rechten gegründte vrsachen fürzuwenden / warumb solchs
 nicht beschehen sol / Wann er dann abermals vngheorsam
 sein würde / Alsdann jne in die Acht zusprechen / vnd erklä
 ren / vnd fürter dem Klegger mit gebürlicher Execution der
 selben Acht / nach des heiligen Reichs ordnung / gnediglich
 zuuerhelffen.

Wie die Acta / in denen auff end oder
 beturcheil beschlossen / ausgeheilt /
 vnd referiert werden sollen.

Lit. xlv.

Sobald in einicher anhangender rechtsachen diffinitivè,
 oder auch interlocutoriè, zu der vrtheil beschlossen / sol
 vnser Hoffrichter vnserm Hoffgerichtschreiber beuelo
 hen //

hen / dieselbig sach zu compliren / vertigen / vnd so die also
verfertiget / dieselben einem vnser Hoffgerichts Beisitzern
aus den gelerten / an dem die ordnung ist / zustellen / vnd vber
antworten lassen / derselbig sol solchen handel mit ganzem
fleis / besichtigen / erwegen / vnd volgendes den zu gemeinem
Hoffgericht Referieren / vnd erzelen / in massen wie hernach
volget.

¶ In sachen erster Instanz / vnd rechtfertigung / darin
diffinitiuè, vnd entlich beschloffen / sol derselbig Referent in ge
meinem Hoffgericht zuuorderst vermelden / vnd anzeigen / ob
die Ladung / wie recht / ausgangen / Exequirt, vnd widerumb
reproducirt, vnd ob die Partheien selbs / oder durch ire vols
mechtige Anwalt / wie recht / erschienen / vnd gehandelt ha
ben / Vnd ob alle ire Personen zum rechten gnugsam legitimirt
gewesen / oder nicht.

¶ Darnach sol der Referent / mit der kürze / vnd in einer
Sum / Doch verstendiglich / vnd mit getrewem fleis erzelen /
was der Klegler in seiner Klage / furbracht vnd begert / vnd sein
widertheil / ime dessen gestanden / oder verneint / Was der
Klegler volgendes beibracht vnd erwisen / was darwider
Excipirt / vnd furgewendt / auch verner alles das / so von beis
den theilen / von anfang / biss zu beschlus der sachen zum
haupthandel dienlich / furbracht / vnd einkomen ist / Vnd ob
solchs alles formlich / wie recht / vnd nach laut dieser vnser
ordnung beschehen sey / oder nicht.

¶ So nun der handel also summarie, vnd in der substanz /
von dem Referenten erzelt worden / vnd die andere Beisitzer
den also eingenomen haben / Sollen zu noch besserem / grünt
licherm vñ gewisserm verstandt / alle Acta, von wort zu wort
gelesen werden / ausgenomē die ladungē / eingebrachte gwelt /
vnd anders dergleichen / wo vom Referenten derhalben kein
streit / oder mangel zusein angezeigt worden were. Des /

24

¶ Desgleichen wo die Partheien umb etwas freittig
gewesen/ vnd dasselb durch ein *interlocutori*, oder beurtheil ab
geschmitten/ vnd entscheiden worden / so sol dieselbig vrtheil
allein / vnd nicht die *Producta* / in solchem puncto vnd streit
eingebracht/ verlesen werden.

¶ In Appellation sachen / darin entlich vnd *diffinitiuè*,
beschlossen / sollen die *Acta* erster vnd anderer Instantz / von
dem Referenten obbestimpter massen erzelt / vnd referiert/
auch volgendts gelesen werden.

¶ Aber in sachen erster Instantz / oder Appellationis, darin
nicht *diffinitiuè*, sonder *interlocutoriè*, beschlossen / Sol der Refe-
rent allein vermelden vnd anzeigen / was desselbigen streits
halben / von den Partheien eingewendt / vnd begert worden /
Nach sonst im handel darzu dienlich befunden / dasselbig vol-
gendts verlesen / vnd solchs also mit den *interlocutoriè*, vnd be-
urtheilen / die etwas wichtig seind / Als *Super Declinatorijs fori*,
Formalibus Appellationis, *Desertione*, vnd dergleichen / gehalten
werden.

¶ Die andere schlechte beurtheil / vñ bescheid / als nemlich /
ob das Libel / oder klag / *Exception*, *reptic*, *duplic*, zugelassen der
Krieg rechtens beuestigt / der aid fur geuerde geschworen / auff
die Articul gnugsam geantwortet / oder die zubeweisen zuzu-
lassen / Gezeugen vnd kuntschafft gefüert / vnd verhört / oder
Committirt, *Dilationes* gegeben / *termin ad producendā omnia & conclu-*
dendum angeferet werden sollen / vnd andere dergleichen / Mag
vnser Hoffrichter / oder desselben verweiser / sampt den zweien
zugeordneten Monatlichen Beisitzern zu jeder Audientz ges-
ben / vnd aussprechen oder (wa es sie also fur gut ansihet) bis
zu gemeinem Hoffgericht auffschieben. Wia

¶ Wir ordnen vnd wollen auch/ vmb mehrer fürderung
der sachen willen/ das die beschlossene sachen / jeder zeit auch
vnder andere vnser gelerte / jezige/ vnd zukünfftige Rethel/
Doctorn/ vnd Licentiaten der rechten / ob die gleich vnser
Hoffgericht nicht besitzen würden/ zu referirn nach irer ord-
nung ausgetheilt/ vnd alsdann von dem Referenten zugebü-
render zeit / in beuweisen der andern vnserer gelerten Rethel/
auff obgesetzte mass vnd weis referiert / Darinnen votiert/
vnd die vrtheilen vergriffen / auch volgents auff dem nech-
sten gemeinen Hoffgericht / solcher Relation Votation/ vnd
vrtheil vor vnserm Hoffrichter vnd Beisitzern ein Summa-
rische erzehlung / vnd im fall das zu besserem verstand der sa-
chen vonnöten sein würd / auch die ganze Acta derselben
rechtsachen auff obgeschriebne mass jnen vorgelesen/ vnd sie
ires gemüets vnd erkandtnus darüber befrage vnd erlernet
werden sollen.

Von verfassung / vnd aussprechung der vrtheilen.

Lit. xlvj.

¶ Ad wann die rechtsach / darin diffinitiuè, oder zu einer
wichtigen interlocutorien, vnd beyurtheil beschlossen/ ob-
geschribener gestalt in gemeinem Hoffgerichts Rathe
also referiert/ erzelt/ vnd verlesen worden ist / So sol vnser
Hoffrichter zum ersten den Referenten fragen/ warauff seins
bedünckens der handel stehe / vnd was er darin zu recht
sprech/ vnd erkenne/ auch aus was vrsachen / vnd grund der
rechten er also zuerkennen bewegt werd/ So dann der Refe-
rent sein meinung im Rath also vermeldet/ vnd seine rechts-
grund

25.
grund darauff angezeigt / Sol der Hoffrichter alsdann die
andere geleerte Beisitzer / volgends die von der Ritterschafft/
vnd der Landtschafft befragen / was jr jeder fur ein vrtheil
sprech vnd erkenne / vnd aus was grundt vnd vrsachen.

¶ Vnd sol bey solcher umbfrag der vrtheil / vnser Hoff-
gerichtschreiber alwegen gegenwertig sein / vnd des Referen-
ten / Auch der andern Beisitzer meinung / mit vermerckung
jrer namen / vnd der vrsachen / daraus sie jr vrtheil vnd me-
nung schöpffen / mit gutem getrewem fleiss in die feder bring-
gen / vnd auffschreiben / Auch ein sonder Protocol / oder Vr-
theilbuch darzu halten / vnd solchs alles bey seinen gethonen
glüben vnd aiden / ewiglich in guter geheim haben / vnd
niemandt offenbaren / er würde dann solchs / durch vns ge-
heissen / vnd bescheiden.

¶ Wann dann sie alle / oder der mehrertheil nach gnug-
samer umbfrag / beschliessen vnd erkennen / vnd ob sie zwis-
spaltig / vnd auff iglichem theil gleich weren / Welchem theil
dann vnser Hoffrichter einen zufall thut / vnd also die meisten
stim macht / das sol das **VRTHEIL** sein / vnd volgends
in sitzendem Hoffgericht geöffnet / vnd durch vnsern Hoffge-
richtschreiber Publiciert vnd verlesen werden.

¶ Vnd wann vnser Hoffrichter vnd die Beisitzer sich
also der Vrtheil vereinigt / vnd verglichen / sol der Referent /
dieselbig in vnsern Hoffgerichtschreibers Protocol mit eige-
ner handt zu vnderschreiben schuldig vnd verbunden sein /
vnd vor solcher vnderschreibung die vrtheil nicht ausges-
prochen / noch publicirt werden.

h

wo

¶ Wo sich auch begeben/ das nach beschehener Relation einer oder mehr aus vnsern Beisigern / inen den handel auch zubesichtigen/oder auff den handel sich weiter zubedencken/ zeit begeren würden/ das sol jr jeden vergünnet/ vnd gestattet / auch auff das mal durch vnsern Hoffrichter mit der umbfrag / vnd entlicher entschliessung / oder verfassung der vrtheil stillgestanden werden.

¶ Vnd sol in solchen sachen sich kein Beisitzer mit dem andern vor beschlus der vrtheil besprechen / noch vnderreden / sonder ein jeder sein gut bedüncken / vnd wolmeinung/ seiner besten verstendtnus nach in gemeinem rath sagen/ vnd anzeigen.

Von welchen vrtheilen Appel- liert werden mag.

Lit. xlvij.

¶ Wann entliche Vrtheil vnd Sententz ergangen / deren sich jemande beschwert bedünckt / oder andere rechtliche beschwerungen / darvon man sich / vermüg Keiserlicher rechten beruffen/ vnd Appellieren mag/ jemand zugefügt würden/ vnd die hauptsach/ funffzig gold gülden werdt/ vnd nicht darunder berüren ist/ dem wollen wir an die Römisch Keiserlich May. oder irer Maiestat Camergericht/ im heiligen Reich / auff nachuolgende mass/ vnd form zu Appellieren zulassen / vnd gestatten / Nemlich das der Appellant/ zuuor vnd ehe er sein Appellation zu prosequirn furnimpt/ globe / vnd schwere / das er gantzlich glaub/ vnd

26.

vnd darfur halt / das ime Appellierens not sey / vnd das er
solche Appellation nicht freuenlich / noch zu auffhalt oder
verlengerung der sachen thue / das er auch alsbald dem Apa
pellaten Caution vnd sicherheit mache / so er im rechten ver
lustig werde / Kosten vnd schaden / nach rechtlicher messigung /
mit sampt der sachen zuvergnügen vnd zuentrichten.

¶ Wa aber der Appellant mit ligenden gütern oder
bürgen solche Caution, wie gemelt / nicht thun künde / alsdann
sol er *ad iuratorium Cautionem*, vnd mit dem Eid sicherung zu
thun zugelassen werden / Doch das er zuuor ein Eid schwer /
das er nicht souiel an ligenden gütern hab / auch nach
menschlichem angewendtem fleis keinen bürgen bekommen
mögen.

Von Nullitet der Vrtheilen.

Lit. xlviij.

¶ B aber jemandt ein gesprochen / vrtheil ausgrund
einer Nullitet oder krafftlosigkeit anfechten wolte /
Ordnen vñ wollen wir / das solchs in Sechs wochen /
vñ dreien tagē / nach eröffnung der Vrtheil anzurech
nen / angebracht / vnd gerechtuertiget / vñ wo sich die klagend
Parthei / daran versaumet / er darnach nicht mehr gehört wer
den sol.

§ § Es

¶ Es were dann/ das ein vrtheil aus falscher gezenge
nus/oder falschen Instrumenten ergangen were/ alsdann
mag in gebürlicher rechter zeit / solchs vor vnserm Hoffge-
richt furbracht vnd gerechtuertigt werden.

¶ So aber die furgewendte Nullitet / muthwillig vers-
merckt/vnd befunden/so sol die Parthei/ welche die nichtigs-
keit furbracht in vnser Cangley fünff gülden silbergroschen
zu peen verfallen sein.

Von begeren vnd erkantnis / der ges- richts kosten / auch derselben taxa- tion vnd messigung.

Lic. xlix.

W Ann ein Parthei/die sey Kleger / oder Antwurter/
die gerichtskosten oder schaden / in der handlung
auffgeloffen/zu erstatten begeret / sol durch vnsern
Hoffrichter vber dieselben / ob die dem begerenden
theil zuzetheilen oder nicht/ erkent werden.

¶ Wo aber solchs durch die Parthei vnderlassen/ist der
Richter nicht schuldig / denselben/ob sie schon im rechten ob-
lege / die gerichtskosten zuerkennen / er wolle dann solchs
gern thun.

So

¶ So auch einicher Partei/welche die were/etwas zueh
 gebüret/oder auff einen benannten tag auffgelegt were/vñ die
 selb Parthei alsdan seumig würde/vnd nicht furbrecht/oder
 thette/wes sie sich vermessen/oder jr aufferlegt worden were
 So mag der andertheil / (ob er wil) alsbald in termino be-
 geren / denselben vngehorsamen / in die Kosten zuuertheilen/
 Welchs demnach zu erkantnis vnser Hoffrichters vnd
 der Beisitzer stehet / Darnach sie die sach gestaltet / vnd der
 Partheien fleis oder vnfleis / vnd gelegenheit befinden / sol-
 chen begerten Kosten/alsbald zuerkennen / oder bis zu dem
 endturtheil / vnd der hauptsachen zubehalten / Vnd dis ist
 vom begeren der Expens zuuerstehen / so vor beschluss der
 sachen/vnd dem endturtheil beschicht.

¶ So aber nach gesprochenen Endturtheil/vnd vermög
 derselbigen/die gerichtskosten begert werden/sollen dieselbe
 alle in einem zedel vnd verzeichnis/vnderschiedlich/ wann/
 wem/warfur / vnd in was summen die ausgeben / zu taxirn/
 vnd messigen gerichtlich eingelegt / dem gegentheil Copey
 darvon/darzu termin/ob er darwider excipieren wolt/geges-
 ben vnd angesetzt/vnd so derselbig/ wider solch expenss vnd
 Kosten excipieren würdt/dem andern theil abschrift darvon/
 vnd zeit darwider per generalia zubeschliessen / auch gegunt/
 vnd volgendts die Expenss wie recht/ durch vnsern Hoffrich-
 tern/ vnd jeder zeit zugeordneten Beisitzern / fleissig vberse-
 hen / taxirt / vnd gemessiget / auch demnach publicirt / vnd
 ausgesprochen werden.

¶ Wir ordnen vnd wollen auch/ wo die summa etwas
 gros/vnd dieselben expens / sonst nicht so gar gewiss / oder
 ausfündig weren/das vnser Hoffrichter / dem obligenden
 theil/

h ij

theil/

theil/oder seinem darzu gewolmechtigten Anwalb / den Aid
Verhalben aufflegen sol.

¶ Vnd so die gewinnend Parthei selbs zugegen / sol sie
schweren/das sie in dieser sachen die taxierte summa gerichtss
kosten/darob vnd nicht darunder ausgeben vnd erlitten hab/
Der Procurator aber sol schweren/in die seel seiner Partheien/
das dieselb sein Parthei/die taxierte Summa gerichtskosten/
ausgeben vnd erlitten/vnd in sein eigen seel / das er also zus
thun/von seiner Parthei gewalt empfangen hab/vnd vnder
richt sey / Alles trewlich/ vnd vngewerlich.

Von Execution vnd volnstreckung gesprochener vrteil.

Lit. C.

S Ein vrtheil/an vnserm Fürstlichen Hoffgericht ges
prochen vnd ergangen / vnd darvon nicht Appella
liert/ oder so Appelliert / aber derselben Appellation
nicht stat gegeben / oder so deren deferirt worden/
vnd volgends renunciert/die verlassen vnd deserirt worden
wer / in solchen vellen mag die obligend Parthei vmb Exe
cution/vnd volnziehung der vrtheil vor vnserm Fürstlichen
Hoffgericht anruffen/Executoriales, vnd volnstreckungs brieff
biten vnd erlangen/in welchen dem widertheil/so die vrtheil
verloren/bey einer namhafften gelt peen/ halb vnserm Sisco/
vnd die ander helfft / der anruffenden Parthei zubezalen/ges
botten werden sol/das er in einer bestimpten zeit/ (so ime der
halbē anzusetzen vnd zubenennen ist) dem gesprochen vrtheil
parir/vnd volnziehung thue/oder / wo er das in angesetzter
zeit

zeit nicht thette / sonder darin ungehorsam / vnd seumig ers
 scheinen würde/ Alsdann auff einen andern bestimpten tag/
 an vnserm Hoffgericht zuerscheinen / zusehen vnd zuhören/
 sich vmb solchen ungehorsam/ in die Commirte peen gefallen
 sein/erkleren vnd erkennen.

¶ Vnd so die verlustig Parthei / wie obstehet / ires vns
 gehorsams halb / in die Commirte peen erkendt worden ist/
 mag die obsigend Parthei/zu ferner volnziehung der vttheil/
 auch bezalung der erhalten peen / verner Executorial vnd ge-
 botsbrieff an vnser Amptleut / vnd richter / souer das gut/
 darumb der streit gewesen/oder die Person/wider welche das
 vrtheil ergangen/ vnserm Fürstenthumb vnderworffen/wie
 recht ist begeren / die sollend alsdann derselben Parthei von
 vnserm Hoffrichter vnd Beisitzern gegeben/ vnd mitgetheilt
 werden.

¶ Wer aber das streittig gut / oder die verlustig Pers
 son fremb dem gericht / vnd Iurisdiction vnderworffen / sollen
 alsdann dem obligenden theil auff sein begeren *Litera mutui
 Compassus*, vnd bitbrieff erkandt vnd mitgetheilt werden/
 alles wie recht vnd gewonheit ist.

¶ Es mag auch der gewinnend theil anruffungs vnd
 bitbrieff / an die Römische Keiserliche vnd Königliche
 Maiestaten/oder irer May-Camergericht im heiligen Reich/
 als die Oberhand/von vnserm Hoffgericht bitten vnd beger
 ren/die sollen jme auch/mit erzehlung gestalt des handels/vnd
 in aller massen (doch *mutatis mutandis*) wie oben/ wider die vns
 gehorsam/vnd auspleibend Parthei/ vermeldet ist/erkandt/
 vnd gegeben werden. Taxa

Taxa vnd belonung der Cantzley.

Lit. li.

Darmit nun die Partheien wissen mögen / was oder wievil sie für ausbringung der erkanten Processen / copeien / vnd anders / an vnserm Hoffgericht / auszugeben schuldig / seind dieselben nachuolgender mass / durch vns taxirt gewürdigt / vnd gemessiget.

Als nemlich von einer Ladung / oder Citation vier silber groschen.

¶ Für ein Compulsorium, zwölff silbergroschen.

¶ Für ein Inhibition, zwölff silbergroschen.

¶ Für ein Kummer / oder Arrest, achtzehn silbergroschen.

¶ Für ein Commission, vier vnd zwanzig silbergroschen.

¶ Für ein Sequestration, achtzehn silbergroschen.

¶ Für Executorial, oder gebotsbrieff vier vnd zwanzig silbergroschen.

¶ Für ein Compas, oder bitsbrieff (Litere mutui Compassus.) achtzehn silbergroschen.

Sur ein Re

- ¶ Fur ein Remissum, achzehen silbergroschen.
- ¶ Fur ein jede Copey obgeschribener Process drey silbergroschen.
- ¶ Von andern Copeien/ausserhalb jezermelter Process/fur ein jedes blat/auff beiden seiten vngeuerlich auff funffzig zeilen gesetzt / einen silbergroschen.
- ¶ Von einem jeden Gezeugen / so an vnserm Hoffgerichte verhört würdt / vier silbergroschen.
- ¶ Souer aber die Gezeugen durch Commissarien verhört werden/sol es zu vnserm Hoffgerichts messigung/vnd erkantnus stehen/ was alsdann fur einen jeden Gezeugen zubezalen sein werd.
- ¶ Fur ein Constitution oder substitution, so vor vnserm Hoffgerichtsreiber beschicht / Sechs silbergroschen.
- ¶ Es sollen auch beide Partheien / Kleger vnd antwurter/ von einer schlechten vnderredlichen / oder beurtheil/ Sechs silbergroschen / Aber von einer Endturtheil/ oder einer beurtheil die uim diffinitiuæ in sich haltet/zwölff silbergroschen / alweg vnd jedesmal vor eröffnung derselben vrtheil/ erlegen.
- ¶ Wil auch ein Parthei das ergangen vrtheil in schriftten vnder dem Hoffgerichte sigel aus dem gericht haben/darv fur sol er zwölff silber groschen geben vnd bezalen.

J

Sunst

¶ Sunst vrtheilsbrieff / vnd Acta, oder gerichtshandlung / sollen jeder zeit nach ermessigung vnser Hoffrichter / vnd seiner zugeordneten Beisitzern / entrichtet werden.

¶ Vnd ob die Partheien nach ergangnem vrtheil / keine vrtheilsbrieff / oder Acta nemen wolten oder würden / des gleichen wo die Partheien sich vor der endturheil gülich vertragen / oder des Kriegs abstehen würden / sollen sie doch die Canzley / vmb gehabte mühe vnd arbeit / auff vnser Hoffgerichts messigung zuentrichten / verbunden vnd schuldig die sein.

¶ Solch obgeschriben gelt / sol vnser geordneter Fiscal fleissig / vnd getrewlich einmanen / vnd darumb alle jar / vnd ein jedes jar besonder / alwegen nach den heiligen Weinnachs feirtag / gebürliche rechnung thun / vnd antwort geben.

Von belonung der Aduocaten / vnd Procuratorn.

Lij. liij.

Den Aduocaten / vnd Procuratorn sol jr belonung / auff der Partheien / oder irer selbs ansuchen / durch vnser Hoffrichter / vnd jeder zeit zugeordneten Beisitzern / taxirt / vnd gemessigt werden / nach dem sie den sachen trewlich / fleissig / vnd wol / vor / vnd beigestanden sein / vnd nicht nach menig der Producten / oder gehaltenen terminen / wo die vngeschickter weiß / oberflüssig / oder vndienstlich furbracht / vnd gehalten worden weren. Es

30.

¶ Es sollen auch die Partheien ire Aduocaten / vnd Procuratores / in furbringung / vnd annemung der sachen alsbald subarriren / doch durch die Aduocaten / vnd Procuratorn im selben nicht vbernommen / oder beschwert werden / bey peen nach ermessigung vnseres Hoffrichters / vnd der Beisiger.

¶ Vnd so sich ein Aduocat / ober Procurator also subarriren lassen / oder sunst die sache darinnen zu aduocirn / oder procurirn einmal angenommen hat / sol derselb sich solcher angenommenen sachen / one redlich vrsach vnd erkandnus / oder erlaubnus vnseres Hoffrichters / vnd zugeordneter Beisiger nicht entschlagen / sonder bis zum end verharren.

¶ Es sollen auch die Aduocaten / vnd Procuratores mit iren Partheien vmb einen theil der sachen / oder streitigen guts kein pact oder geding machen / bey straff des rechten / vnd so das vbertretten würde / sol solch pact oder geding dannoch krafftlos / vnd vnbündig sein.

Des Bedellen besoldung.

Lit. liij.

DArmit vnseres Hoffgerichts Pedel die Partheien mit vorderung / vnd abnemung vngewürlichen lohns nicht beschwere / auch die Partheien sich in dem zurichten wissen / haben wir demselben sein belohnung nachuolgender massen gesetzt / vnd gemessigt. I ij Als

¶ Als nemlich / das er von verkündigung eines jeden
Process / so an dem orth / da vnser Hoffgericht jeder zeit ges
halten würdt / drey silbergroschen / Wo aber zwo / oder mehr
personen im Process verleibt / vnd also mehr / dann an einem
orth / verkündigung beschehen müst / sol im alsdann darvon
sechs silbergroschen gebüren / vnd bezahlt werden.

¶ Von einem ruffen auff vngheorsam ausbleiben der
furgeladenen Partheien / sol man jme vier silbergroschen
geben.

¶ Item ein jede Parthei sol nach beschluss irer sachen /
vnd vor eröffnung der endturtheil / dem Pedellen / fur sein ged
habte mühe / vnd wartung / Sechs silbergroschen zugeben /
pflichtig / vnd verbunden sein.

Der Boten belonung

Lit. liij.

¶ Vnsers Hoffgerichts angenommenen / vnd beaidigten
botten / sol man je von einer meil wegs / so sie Ladun
gen / oder andere gerichtliche Process / vnd brieff vber
land tragen / einen silbergroschen / vnd von verkündigung
solches Process / zwen silbergroschen zugeben schuldig sein.
Wa

31.

¶ Wa aber einem botten viel Process in einem gang zu
erequirn/ vnd auszurichten beuolhen würden / sol alsdann
solchs jeder zeit zu messigung vnser Hoffrichters stehn/
auch derselb bott/was ime also taxiert/darmit zufrieden vnd
benüßig sein/vnd die Partheien darüber nicht beschweren.

Beschluss.

Solches alles / wie hienor von tittul / zu tittul / vnd
von Articul zu Articul vermeldet/vnd angezeigt ist/
statuiren/ordnen/vnd setzen wir obgemelter Heinrich
der Jünger/ Herzog zu Braunschweig vnd Lünens
burg etc. In der besten bestendigsten form / weis / vnd
mass / als wir aus Fürstlicher macht / Auch von recht/vnd
gewonheiten wegen thun sollen/können/oder mögen.

¶ Beuelhen auch hierauff ernstlich/ meinen / vnd wols
len / das solche vnser Hoffgerichts Ordnung/stet/vest/vnd
vnuerbrochenlich gehalten / derselben durchaus gelebt / vnd
nachkomen werde / die wir auch gebürlich selbs halten wols
len / Doch vnsern Erben vnd Erbnemen / dieselb jeder zeit/
nach gelegenheit zuenderen/zu mehren oder zu mindern vors
behalten.

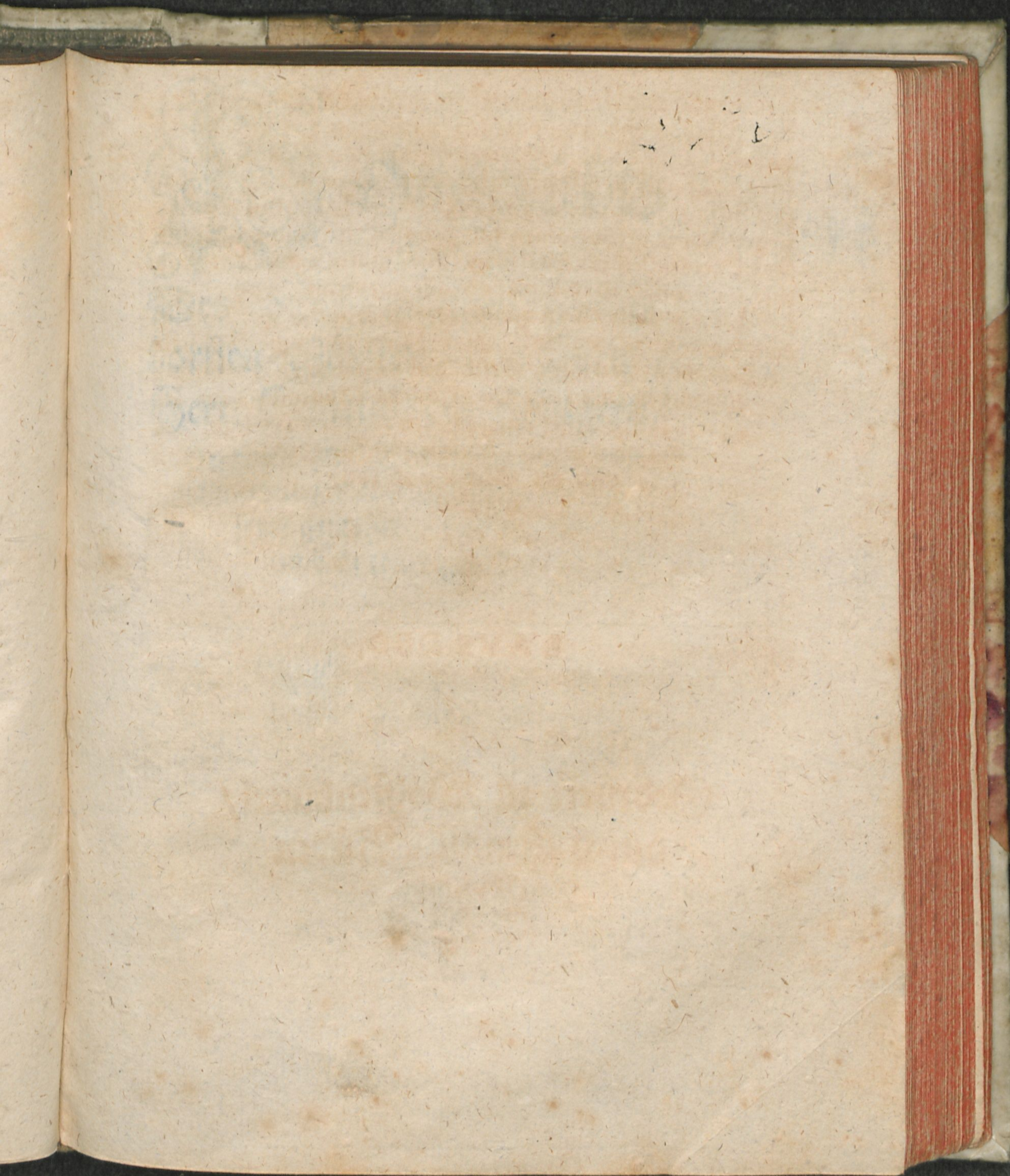
¶ Vnd sollen demnach vnser zu jeder zeit geordnete
Hoffrichter/vnd Besizere schuldig sein/ob dieser vnser ord
nung vestiglich zuhalten / darmit deren durch sie selbst / die
Partheien / Advocaten / Procuratorn / Gerichtschreiber /
Pedel

pedellen/Botten/und andere dem gericht verwandte perso-
nen stracks / und vnweigerlich nachgegangen und gelebt
werde. Und do sie in dem bey einem / oder mehrren gebürs-
liche volg auff jr vnderfagung nicht haben köndten/sollen
sie solchs alsdann an vns gelangen lassen / Wollen wir vns
gegen den vngehorsamen mit gebürlicher / und ernstlicher
straff dermassen zuuerhalten wissen / Darmit zuspüren / das
wir diese vnser Ordnung / on alle zerruttung und vnvers-
brüchlich gehalten haben / auch meniglichen darbey schutzen/
und handhaben wollen. Zu vrkunde mit vnserm Fürste-
lichem Secret versigelt / Geschehen vñ geben zu Wolffens-
büttel / den ersten tag des Monats Nouembris im
jar / Nach Christi vnsera lieben Herrn / und Selige-
machers geburt / tausent / fünffhundert /
und im Sechs und funff-
zigsten.



LAVS DEO.

Gedruckt zu Wolffensbüttel /
durch Henning Rüden
Erben.



Ku 468

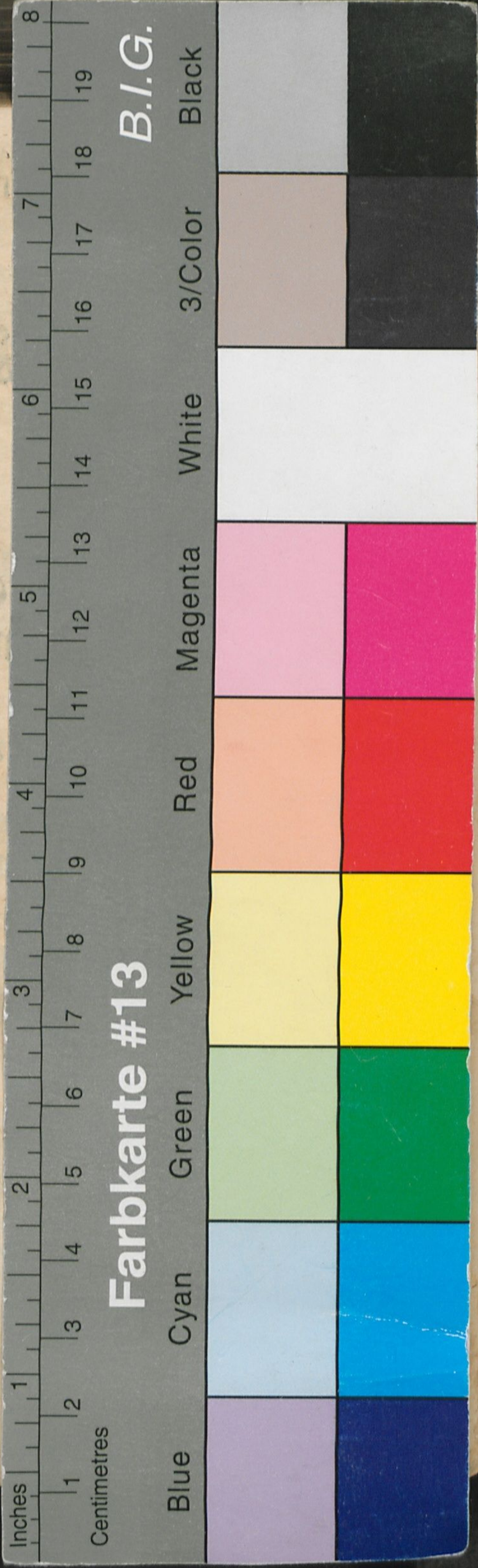
ULB Halle 3
004 554 68X


f.
h.

W 107







7
6

Hoffgerichts ordnung
des Durchleuchtigen Hochgebornen
Fürsten vnd Hern / Hern Heinrichs
des Jüngern Hertzogs zu Braun-
schweig vnd Lünenburg etc.
Newlich geordnet vnd
auffgericht.

150 544



Anno M. D. C. Lxj.

7.

